

ANHANG 3

Stadt Sangerhausen - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan-Nr. 48

Prüfsteckbriefe

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung - Vorbemerkungen	2
2	Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	3
2.1	Säuger	3
2.1.1	Fischotter	3
2.1.2	Chiroptera	7
2.1.3	Feldhamster	11
2.1.4	Reptilien	21
2.1.4.1	Zauneidechse	21
2.1.4.2	Schlingnatter	25
3	Europäische Vogelarten	29
3.1	Brutvögel	29
3.1.1	Art- für Art-Prüfung	30
3.1.1.1	Feldlerche	30
3.1.1.2	Turmfalke	34
3.1.1.3	Neuntöter	38
3.1.1.4	Sperbergrasmücke	42
3.1.1.5	Steinschmätzer	46
3.1.1.6	Feldsperling	50
3.1.1.7	Mäusebussard	54
3.1.1.8	Grauammer	58
3.1.2	Gildenweise Prüfung	62
3.1.2.1	Ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes	62
3.1.2.2	Ungefährdete in Hochstaudenfluren frei nistende Brutvogelarten	67
3.1.2.3	Ungefährdete Freibrüter der Gehölze (jährlich wechselnde Fortpflanzungsstätten)	70
3.1.2.4	Freibrüter der Gehölze (mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten)	75
3.1.2.5	Höhlenbrüter der Gehölze (mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten)	79
3.1.2.6	Nischen- und Gebäudebrüter (mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten)	83

1 Einleitung - Vorbemerkungen

Hinzuweisen ist darauf, dass der folgenden Konfliktanalyse in einzelnen Prüfsteckbriefen noch einmal die jeweils der Art oder Artengruppe zugehörigen Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung bzw. auch die funktionserhaltenden Maßnahmen („CEF“ – continuous ecological functionality) aus dem **Kapitel 8.2 des AFB** vorangestellt werden, damit die Einzelbewertungen in den jeweiligen Erläuterungen zu den Verbotstatbeständen nachvollziehbar sind.

Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

1.1 Säuger

1.1.1 Fischotter

Vorbemerkungen:

Artenspezifische Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung bzw. CEF:

- a) Durch den Betrieb der Baustelle als Tageslichtbaustelle während der Tageszeit (kein Nachtbau) werden wider Erwarten in den Dämmerungszeiten jagende oder streifende Tiere im Bereich der Baustellen nicht durch Licht oder Lärm gestört oder optisch beunruhigt;
- b) Bei Baumaßnahmen parallel zum Sachsgraben und Meliorationsgraben werden tiefe Baugruben in der Nacht mit Ausstiegshilfen (Bohlenrampen; Ausstiegsbretter) versehen, da die sehr neugierigen (Jung-)Tiere, einmal in die Gruben gefallen, steile Wände oft nicht überwinden können.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|--|--|
| ☒ streng geschützt nach BNatSchG | ☒ RL ST, Kat. 1 |
| ☒ Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL | ☒ RL Deutschland, Kat. 3 |

2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen

Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter

Der Fischotter erschließt gewässergeprägte störungsarme Landschaftsräume aller Art. Als Lebensraum kommen sowohl Gebirgsbäche als auch Auenbereiche (Flüsse, Ströme), Standgewässer (Seen, Teiche) sowie Küstenregionen in Betracht. Selbst Sumpf- und Bruchflächen werden erschlossen. Habitatstrukturell wertgebend sind eine ausgeprägte Ufervegetation und eine hohe Strukturvielfalt der Uferbereiche im genutzten Lebensraum. Wichtig hierbei sind kleinräumige Wechsel zwischen verschiedenen Uferbeschaffenheiten (z. B. Flach- und Steilufer, Mäander, Sandbänke, Uferunterspülungen, Röhricht- und Schilfgürtel, Höhlenstrukturen, Hochstaudenflure, Baum und Strauch begleitende Uferbereiche etc.). Bedeutsam ist ebenso eine geringe Schadstoffbelastung der Gewässer. Als hochmobile Art erschließt der Fischotter große Reviere, wobei teilweise bis zu 20 km in einer Nacht zurückgelegt werden (NABU 2008; TEUBNER & TEUBNER 2004).

Phänologie

Die Paarungszeit beginnt in Mitteleuropa i. d. R. mit dem Ausklang des Winters. Die Tragzeit beträgt ca. 61-65 Tage, i. d. R. werden 2-3 (max. 5) Jungtiere geboren. Die Säugezeit umfasst 2-3 Monate, nach 8-9 Monaten werden die juvenilen Individuen selbstständig. Die Geschlechtsreife wird mit 2-3 Jahren (♂♂) bzw. mit 2,5-3,5 Jahren (♀♀) erreicht. Würfe sind bei einem ausreichenden Nahrungsangebot ganzjährig möglich (GRIMMBERGER et al. 2009: 373; TEUBNER & TEUBNER 2004).

Als Unterschlupf dienen dem Fischotter meist Uferunterspülungen, Wurzeln alter Bäume oder auch Bisambäume. Jeder Otter nutzt mehrere, zum Teil 20 und mehr, Unterschlüpf in seinem Revier. Die Lebenserwartung der Fischotter liegt bei etwa 15 Jahren.

Ein typischer Otterlebensraum hat saubere, unverbaute Gewässer mit ausreichend Nahrung und Versteckmöglichkeiten im Uferbewuchs. Fischotter leben sowohl in Hochgebirgs- und Tieflandseen, Flüssen, großen Strömen, Marschen, Sumpfgeländen als auch in Fjorden und an Meeresküsten. Fischotter besiedeln Brack-,



Salz- und Süßwasserlebensräume, meiden aber tiefes Wasser.

Fischotter ernähren sich hauptsächlich von Fischen, besonders von langsamen, am Gewässerboden lebenden Arten wie Aal und einigen Barschartigen. Sie fressen aber auch Frösche, Flusskrebse, Ratten, Mäuse und Wasservögel. Der Energiebedarf der Fischotter ist recht hoch (Quelle WWF - STAND 2002).

Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Deutschland

In Deutschland existieren nur noch in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Ostsachsen vitale und populationssichernde Bestände. Weitere kleinere Vorkommen gibt es in Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, im Bayrischen Wald und in Thüringen (NLWKN 2011a; TLUG 2009a; TEUBNER & TEUBNER 2004).

Sachsen-Anhalt

In ST existieren stabile Vorkommen schwerpunktmäßig in den nördlichen und östlichen Landesteilen (Elbe-Havel-Winkel und Elbe-Elster-Winkel) (NABU 2008). In den südlichen Landesteilen fehlte die Art über viele Jahrzehnte großflächig und konnte nur kleinflächig in der Helmeaue überdauern. Aktuell wird jedoch auch im Südraum des Landes eine Wiederausbreitung mit erheblicher Dynamik registriert (LAU LSA 2024). So kann der Fischotter in vielen Gewässern zwischenzeitlich wieder regelmäßig nachgewiesen werden.

Vorkommen / Siedlungsdichte im Vorhabengebiet

Der Fischotter ist sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in der Region weit verbreitet und nach einer deutlichen Bestandserholung an geeigneten Gewässern zwischenzeitlich wieder durchgängig nachweisbar. Insofern ordnet sich die lokale Nachweislage in das regionale Verbreitungsbild der Art (vgl. hierzu WEBER & TROST 2015) ein.

Das lokale Auftreten des Fischotters in der Gonna ist im Zusammenhang mit dem stabilen Vorkommen in der unmittelbar südlich angrenzenden Helmeniederung zu sehen. Naturgemäß ist jedoch eine Nutzung des gesamten Gewässerlaufes vorauszusetzen, zumal aktuelle Nachweise der Art auch von der Gonna unmittelbar aus dem Stadtgebiet von Sangerhausen vorliegen. Aus der geringen Menge des jeweils abgesetzten Kotes sowie dem Alter des Kotes zwischen den einzelnen Begehungen an den beiden UG-nahen Nachweispunkten ist zu schlussfolgern, dass die Art die Gonna nicht durchgängig, aber regelmäßig, vermutlich insbesondere als Transferlinie nutzt.

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

Methodisch ist der Fischotter im UG nicht einfach nachzuweisen, da markante Elemente in der Gewässerstruktur der Gonna und am Sachsgraben und Meliorationsgraben fehlen, die die Tiere als Kot- bzw. Markierungsplätze nutzen können. An den beiden positiven Stichprobenorten (Myotis 2014 - siehe Anlagen 1 und 2 zum AFB)) im Bereich von Bauwerken, die jeweils knapp außerhalb des UG lagen, war die Art durch indirekte Nachweise regelmäßig, aber über den Untersuchungszeitraum nicht durchgängig zu belegen. Zum aktuellen Bestand wurden Daten des LAU LSA 2024 und Informationen der UNB LK MSH 2021 ausgewertet – siehe Anlage 5 zum AFB.

Status im Untersuchungsraum

- ☒ Streifgebiet Präsenznachweise in mehreren Bereichen
☐ Reproduktion

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die Hauptursachen für den dramatischen Rückgang der Fischotterbestände ist die Zerstörung ihrer Lebensräume und Lebensgrundlagen. So waren in der Vergangenheit besonders die Gewässerverschmutzung und die Anreicherung von landwirtschaftlichen Chemikalien in den Beutetieren Gründe für das lokale Aussterben von Fischotterpopulationen. Die Schadstoffe (zum Beispiel DDT, PCB, Schwermetalle) werden über die Nahrung aufgenommen und beeinträchtigen die Fortpflanzung und physiologische Entwicklung. Außerdem führt

die Einbringung von Pestiziden und Düngern in die Gewässer und Feuchtgebiete zu einer Reduktion der Beutetiere, was sich auch auf den Bestand des Fischotter auswirkt. Erst mit dem Verbot gefährlicher Pestizide in den 1980er und 1990er Jahren, durch Schutzbemühungen und durch technische Verbesserungen zur Reinhaltung der Gewässer haben sich die Fischotterbestände in einigen Verbreitungsgebieten wie zum Beispiel Westeuropa langsam erholt.

In Teilen seines Verbreitungsgebietes stellen der unsachgemäße Einsatz von Pestiziden, Düngern, das Einleiten von Abwässern in die Gewässer oder auch Ölverschmutzungen an Meeresküsten aber auch heute noch eine Gefahr für das Überleben der Fischotter dar. Weitere Bedrohungen für die Fischotter sind beispielsweise das Trockenlegen von Feuchtgebieten, Entfernung der Ufervegetation, Flussbegradigungen, Dammbau und der Straßenbau. Diese zerstören oder fragmentieren seine Lebensräume, isolieren Populationen voneinander oder nehmen ihnen sogar ihre Existenzgrundlage. Außerdem reduzieren sie die Struktur- und Artenvielfalt, die der Fischotter als Rückzugsgebiet (Deckung, Jungenaufzucht) und Nahrung benötigt. Besonders in Westeuropa ist mittlerweile eine der Hauptbedrohungen für die Fischotter der Straßenverkehr. In Deutschland werden jährlich etwa 200 Otter tot aufgefunden, 80 Prozent davon sind im Straßenverkehr umgekommen (Quelle WWF - STAND 2002).

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Eine Verunfallung mit dem (Bau-)Fahrzeugverkehr ist durch den Schutzstreifen zum Sachgraben von mind. 100 m und 15 m beiderseits des Meliorationsgrabens sehr unwahrscheinlich, aber grundsätzlich denkbar. Eher zufällig und sehr wenig wahrscheinlich können die Arbeiten zur Erschließung oder zur Medienverlegung am Rand des Geltungsbereiches zur Verunfallung, Verletzung und Tötung von Fischottern führen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten gearbeitet wird;
- Schutzstreifen vorgesehen sind und die Gonna durch die L 221 vom Geltungsbereich getrennt ist;
- die Baustellen zu den Gewässern hin gesichert werden (Zäune; Ausstiegshilfen);
- alle Fahrzeuge im Baustellenbereich eher langsam fahren.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

- ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
- ☒ Bauverbot in den Dämmerungs- und Nachtzeiten – siehe Kapitel 8.2.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. a)!
- ☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
- ☐ Kontrolle der Baufelder auf Reproduktionsnachweise

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierar-



ten?	
☐ ja ☒ nein	
c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	
☒ ja ☐ nein	
Es werden bei gewässernahen tiefen Baugruben Ausstiegshilfen vorgesehen -- siehe SARF, Kapitel 8.2.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. b)!	
d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	
☐ ja ☒ nein	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	
☐ ja ☒ nein	
4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
☐ ja ☒ nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
☐ ja ☒ nein	
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	
☐ ja ☒ nein	
Die exakte Beschreibung der „lokalen Population“ ist im konkreten Fall nicht möglich, da hierzu eine sehr viel aufwändigere Datenerfassung erforderlich wäre – vorsorglich könnte schon ein Alttier mit Jungen als solche angesprochen werden.	
Durch die o.g. Bauzeitenregelungen (Nachtbauverbot) – werden Störungen unter die Erheblichkeitsgrenze gedrückt. Es sind in den Baufeldern ungeeignete (Jagd-)Habitats betroffen.	
Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, nicht zu besorgen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ ja ☒ nein	
4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☐ nein	
Funktionalität wird gewahrt?	
☒ ja ☐ nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	
☐ ja ☒ nein	
Die nächstgelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schlafplätze, Baue) liegen fernab der Baustellen.	
Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch das Vorhaben nicht berührt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
☐ ja ☒ nein	
5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	
☒ nein	
Prüfung endet hiermit	
☒ ja	

1.1.2 Chiroptera

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Fledermäuse
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Braunes oder Graues Langohr (<i>Plecotus spec.</i>)	

Vorbemerkungen:

Gildenweise Prüfung:

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist der Geltungsbereich des B-Planes (Bauflächen) allerhöchstens als Jagdhabitat relevant.

Da nicht von einer zeitgleichen Beanspruchung aller B-Plan-Flächen auf einmal auszugehen ist und die derzeitige ackerbauliche Nutzung wenig Beutetiere zulässt, kann man davon ausgehen, dass keine unersetzbaren essenziellen Nahrungshabitate verloren gehen.

Von besonderer Bedeutung als Leitbahn und ggf. zur Reproduktion (Gonna-Ufergehölze) sind vor allem die in alle Himmelsrichtungen angrenzenden linienhaften Strukturen Sachsgraben und Meliorationsgraben, Gonna, gehölzgesäumte Verkehrs- und Feldwege – dort können Quartiere vorkommen.

Da sich die Fledermäuse zwar in ihren individuellen Ansprüchen unterscheiden, der Umfang der Betrof-

fenheit bei den gehölzbewohnenden Arten aber sehr vergleichbar ist, wird im Folgenden eine „gildenweise“ Prüfung vorgenommen (siehe hierzu BVerwG, Beschl. v. 12.01.2012 – 9 A 21.11).

Artengruppenspezifische Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung bzw. CEF:

- a) Von der o.g. Bauzeitenregelung für die Vögel (Kap. 8.2.1.1, Punkt d) und e)) - kein Bau in der Brutzeit vom 15. März bis 30. Juni oder vorfristiger Baubeginn und Durchbauen – profitieren auch die ziehenden oder jagenden Fledermäuse → keine Störungen durch Bautätigkeiten (Lärm, Erschütterungen) während der Reproduktion und Minderung der Verunfallung mit Baumaschinen in Quartiernähe;
- b) Von der o.g. Bauzeitenregelung für die Vögel und den Fischotter (Kap. 8.2.1.1, Punkte d), e) und j) und 8.2.2.1, Punkt a)) – Nachtbauverbot profitieren auch die an den Gewässern oder über der Ackerfläche ziehenden oder jagenden Fledermäuse. Auch das bekannte Mausohr-Quartier im Bereich der Gonna-Brücke an der BAB A 38 wird hiervon explizit erfasst. Hierdurch werden Störungen durch Bautätigkeiten in der Dämmerungs- oder Nachtzeit in empfindlichen Lebensphasen von Fledermäusen an zentralen Leitbahnen und Quartierstandorten im Plangebiet vermeiden → keine Störungen durch Bautätigkeiten (Erschütterungen) und Minderung der Verunfallung mit Baumaschinen in Quartiernähe;
- c) Im Falle einer Inanspruchnahme von Gehölzen mit einer durch die ÖBB nachgewiesenen Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Höhle) – ist die Fällung in der risikoarmen Zeit im Oktober und November durchzuführen und es sind vor der Fällung: geeignete Ersatzhabitate (Nistkästen im Verhältnis 1 : 5 – im Sinne einer **CEF-Maßnahme FM1** - in der näheren Umgebung innerhalb der im B-Plan ausgewiesenen Gehölzflächen „E“, „M“ oder im nahen Gehölzsaum der Gonna zu schaffen – Erhalt, Pflege und dingliche Sicherung → dadurch Minderung des Habitatverlustes (Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

Der Fledermausbestand im näheren und weiteren Geltungsbereich des B-Planes wurde letztmals im Zuge der Kartierungen zum ehemaligen IPM erfasst (MYOTIS im Jahr 2014 - siehe Anlage 2 zum AFB). Zum aktuellen Bestand wurden Daten des LAU LSA 2024 und Informationen der UNB LK MSH 2021 ausgewertet – siehe Anlage 5 zum AFB.

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Eine Verunfallung (Kollision) mit dem (Bau-)Fahrzeugen ist durch den Schutzstreifen zum Sachgraben von mind. 100 m und 15 m beiderseits des Meliorationsgrabens sehr unwahrscheinlich, aber grundsätzlich denkbar. Eher zufällig und sehr wenig wahrscheinlich können die Arbeiten zur Erschließung oder zur Medienverlegung am Rand des Geltungsbereiches zur Verunfallung, Verletzung und Tötung von Fledermäusen führen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten gearbeitet wird;
- >> 90 % ackerbauliche Flächen beansprucht werden;
- die Gehölze im Geltungsbereich kein Quartierfunktion haben und auch als essenzielle Leitbahnen ausscheiden;
- Schutzstreifen vorgesehen sind und die Gonna durch die L 221 vom Geltungsbereich getrennt ist;
- alle Fahrzeuge im Baustellenbereich eher langsam fahren.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

- ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
- ☒ Bauverbot am Gewässer in der Wochenstubenzeit – siehe Kapitel 8.2.2.2 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. a) oder Baubeginn vor der Reproduktionszeit und Durchbauen!
- ☒ Bauverbot in den Dämmerungs- und Nachtzeiten – siehe Kapitel 8.2.2.2 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. b)!
- ☒ Baumfällung (nachweisliche Quartiernutzung) nur in einem risikoarmen Zeitraum – siehe Kapitel 8.2.2.2 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. c)!

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☐ ja ☒ nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Die exakte Beschreibung der „lokalen Populationen“ ist im konkreten Fall nicht möglich, da hierzu eine sehr viel aufwändigere Datenerfassung erforderlich wäre – vorsorglich kann schon eine einzelne Wochenstube als solche angesprochen werden.

Durch die o.g. Bauzeitenregelungen - siehe SARF, Kapitel 8.2.2.2 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. a), b) und c) werden Störungen unter die Erheblichkeitsgrenze gedrückt. Die sensibelsten Zeiten im Jahreslauf bleiben ausgespart oder es erfolgt eine bauzeitige Vergrämung.

Baubedingte Lärm- oder Erschütterungsbelastungen nahe von höhlenträchtigen Gehölzen im Winterhalbjahr sind höchstens punktuell denkbar – Fledermäuse sind aber diesbezüglich wenig empfindlich (Nachweise unter Autobahn-Brücken, in Kirchtürmen etc.).

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Bei der Baustellenvorbereitung (Fällung von Gehölzen) können Fortpflanzungs- oder Ruhequartiere in Baumhöhlen, Spalten u.v.m. in Anspruch genommen werden.

Durch die hierfür geplante Vermeidungsmaßnahme siehe SARF, Kapitel 8.2.2.2 und oben „Vorbemerkungen“, Maßnahmen Nr. c) in Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme (= CEF-Maßnahme FM1) wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Fledermäuse im räumlichen Kontext weiter erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein
Prüfung endet hiermit

☒ ja

1.1.3 Feldhamster

Vorbemerkungen:

Artenspezifische Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung bzw. CEF:

- a) Durch das fachgerechte **Fangen und Umsiedeln** (entsprechend der sukzessiven Erschließung und Bebauung) des **lokal betroffenen Feldhamster-Bestandes** auf eine dauerhaft gesicherte, hamstergerecht/-freundlich bewirtschaftete Fläche, wird die Auslösung der Zugriffsverbote (gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG) verhindert.

Für die umzusiedelnden Feldhamster wird rechtzeitig vorher eine ausreichend große, dem abzusammelnden Bestand entsprechende (ca. 15 ha) und geeignete Hamsterschonfläche (Ersatzhabitat - **CEF-Maßnahme Fh1**) in der Gemarkung Sangerhausen, Flur 17 auf den Flurstücken 35/3, 37/4, 37/2 und 94 bereitgestellt und hergerichtet (siehe auch Anlage 2 zum Umweltbericht) – siehe hierzu die Details in **Kapitel 8.2.2.3 des AFB** und den **Anhang 5 des AFB, Maßnahmenblatt: Bewirtschaftungsvorgaben für die Hamsterschonflächen**.

- b) Im Fall eines negativen Erfassungsergebnisses im Zuge der unmittelbaren Bauvorbereitung durch die ÖBB oder eine vorlaufende Begutachtung, könnten die „feldhamsterfreien“ Bauflächen mit einem **Zaun** (eingegraben bis 80 cm Tiefe und 30 cm über der Erde) umgeben werden, um das nachträgliche Einwandern von Tieren zu verhindern.
- c) Für den Fall, dass eine konkrete Industrieansiedlung (Vorhabenträger) größere randliche Pufferflächen im Bereich der Baufelder (zum Sachgraben, zur BAB A 38 oder zur L 221) zunächst unbeplant lassen kann, wäre eine **zwischenzeitliche Vergrämung** der dort angetroffenen Tiere aus dem Baubereich in die Pufferflächen denkbar.

Dazu wird die zu bebauende Fläche, von der die Feldhamster vergrämt werden sollen, ab dem zeitigen Frühjahr „schwarz gehalten“, d.h. der Pflanzenaufwuchs wird durch (mehrmalige) Bodenbearbeitung verhindert. In unmittelbarer Nachbarschaft werden deckungsreiche Kulturen, wie Wintergetreide oder Luzerne angebaut. Nun wird davon ausgegangen, dass die im Frühjahr / Frühsommer erwachenden Tiere von der unattraktiven Eingriffsfläche, auf der es weder Nahrung noch Deckung gibt, auf die attraktive Fläche hinüberlaufen und sich dort ansiedeln.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ streng geschützt nach BNatSchG

☒ RL ST, Kat. 1

☒ Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL

☒ RL Deutschland, Kat. 1

2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen

Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter

Neben der Präferenz für kontinental geprägte Bereiche ist das Verbreitungsschema des Feldhamsters auch von der Höhenlage abhängig, da die Spezies an Landschaften von unter 600 m üNN gebunden ist, wobei die überwiegende Zahl der Vorkommen niedriger als 400 m üNN liegt. Als ursprüngliche Steppenart werden daher ausschließlich offene Habitate (Steppen, lückige Waldsteppen, sekundär Ackerland) im Tief- und Hügelland besiedelt.

Der für ein Vorkommen entscheidende abiotische Faktor ist die Bodenart bzw. -qualität. Feldhamster können nur auf tiefgründigen, feinkörnigen, d. h. schweren Böden mit guter Grabbarkeit, geringen Skelettanteilen und ausreichender Bindigkeit für die Wandstabilität der Baue siedeln. Daher bilden Löss- und Lehmböden sowie Schwarzerden und schwarzerdeähnliche Böden die dominierenden Substrate in den Vorkommensgebieten. Schluffreiche Löss- und Schwemmlöss- sowie Lehme sind als optimal einzustufen, wohingegen Sande und flachgründige Verwitterungsböden gemieden werden.

Während für die flachen Sommerbaue (0,3-0,6 m unter GOK) noch Auflagen unter 1 m ausreichend sein können, ist für die Eignung zur Anlage der Winterbaue eine ausreichende Mächtigkeit (>1,2 m) der grabbaren Substrate unterhalb der Frostgrenze notwendig. Hierbei können von den Tieren zwar auch eingelagerte, geringmächtige Kies- oder Schotterbänder durchbrochen werden, die Winterbaue müssen jedoch eine ausreichende Durchlüftung besitzen. Die Baue dürfen zudem nicht vernässen. Es besteht sonst die Gefahr des Ertrinkens oder Unterkühlens der Tiere sowie des Verderbens der Vorräte. Damit stellt ein oberflächennaher Grundwasserflurabstand vor allem für die Winterbaue einen weiteren limitierenden Faktor dar. Lässt der geologische Aufbau keine natürliche Dränwirkung zu, besteht damit eine starke Abhängigkeit vom Grundwasserregime.

Nach MARTENS & MARTENS (2006) können Auflagen grabbarer Substrate über Horizonten mit natürlicher Dränagefunktion (z. B. Schotterablagerungen pleistozäner Flüsse oder Schwemmfächer) hingegen zu optimalen Bedingungen führen.

Phänologie

Beginn und Länge der Aktivitätssaison des Feldhamsters sind vor allem von regionalklimatischen Faktoren abhängig und können daher innerhalb des Verbreitungsgebietes variieren. Regional beginnt die Aktivität bei den Männchen etwa ab Mitte April, bei den Weibchen ab Anfang Mai. Beide Geschlechter sind Einzelgänger und etablieren nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf Territorien, die bei den Männchen mit durchschnittlich etwa 2,0 bis 2,5 ha größer sind als bei den Weibchen mit meist deutlich unter 1,0 ha. Das Mobilitätspotenzial und damit auch der Aktivitätsraum sind verhältnismäßig gering, wobei die Männchen aktiver sind als die Weibchen. Die Tiere bewegen sich meist im unmittelbaren Umfeld der Baue.

Häufig werden Entfernungen bis 100 m zurückgelegt. Es liegen jedoch auch Beobachtungen von Laufstrecken bis 500 m, in Einzelfällen auch deutlich darüber, vor. Das Geschlechterverhältnis ist weitgehend ausgeglichen. Ein männlicher Hamster paart sich mit mehreren weiblichen Tieren. Die Reviere der Männchen überlappen sich daher meist auch mit denen mehrerer Weibchen. Als effektive Populationsgröße (N_e) als Mindestansatz für eine überlebensfähige Population (minimum viable population oder MVP) ist nach KAYSER (mdl.) eine Zahl von 50 (erfolgreich an der Reproduktion teilnehmenden) Individuen anzusetzen. Die Gesamtgröße einer überlebensfähigen Mindestpopulation muss damit jedoch um ein Vielfaches höher liegen. Im Urteil des EuGH gegen Frankreich vom 09.06.2011 (Az: C-383/09) wird hierfür ein Wert von 1.500 Tieren angenommen (vgl. KAYSER 2004), von dem im Weiteren ausgegangen wird. Die Größe des Minimalareals einer Population schwankt in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen, d. h. der Habitatqualität der konkreten Fläche, stark. So geben PAN (2006) diesbezüglich Werte zwischen 0,2 und 15,5 km² an. Im Weiteren wird hierfür der Wert angesetzt, der im o. g. Urteil des EuGH (Az: C-383/09) angenommen wurde (600 ha bei günstigen Bodenverhältnissen).

Die Paarungszeit der Art beginnt unmittelbar nach dem Winterschlaf. Die Geburt der Jungen erfolgt im Zeitraum von Juni bis August. Meist gibt es zwei, in Ausnahmefällen auch drei Würfe pro Jahr mit einer Größe von meist 5 bis max. 12 Jungen je Wurf. Die Männchen beteiligen sich nicht an der Aufzucht der Jungen. Der Feldhamster ist ein typischer r-Strategie und durch das hohe Reproduktionspotenzial unter günstigen Bedingungen zu Massenvermehrungen in der Lage. Charakteristisch sind damit ausgeprägte Populationsschwankungen, zum einen jahreszeitlich zwischen dem Frühjahrs- und dem Sommerbestand, zum anderen aber auch zwischen einzelnen Jahren. Die Art unterliegt einem erheblichen Prädationsdruck und bildet eine wichtige Nahrungsgrundlage für Raubsäuger und Greifvögel, wobei regional dem Rotmilan eine besondere Bedeutung zufällt. Auch in der Aktivitätssaison halten sich die Tiere daher mit 18 bis 22 Stunden überwiegend unterirdisch auf und kommen im Wesentlichen nur zur Nahrungsaufnahme und Partnersuche an die Oberfläche (MUNDT 2008).

Die Ernährungsweise des Feldhamsters ist überwiegend vegetabil (Pflanzenteile, Wurzeln und Samen) frisst anteilig jedoch auch Schnecken, Würmer, Insekten, gelegentlich auch kleinere Wirbeltiere und ist in der Zusammensetzung seiner Nahrung nicht spezialisiert. Typisch ist das Eintragen von Wintervorräten (Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffel- und Rübenstücke) im Spätsommer und Herbst.

Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Deutschland

Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der sich von seinem ursprünglichen Kernareal in den russisch-ukrainischen Steppen erst als Kulturfolger des Menschen bis nach Mitteleuropa ausgebreitet hat (NEUMANN et al. 2005). Das Gesamtverbreitungsgebiet lässt eine Abhängigkeit von kontinentalen Klimaeinflüssen erkennen und umfasst ein, allerdings nicht geschlossenes, Besiedlungsband zwischen 44° und 59°N, das von den westlichen Vorposten im Elsass und in Belgien über weite Teile der eurasischen Steppenzone bis zum Jenissej und in das nordwestliche China reicht. Nach mehreren wellenartigen Bestandszusammenbrüchen bis zum Ende des 20. Jahrhunderts sowie in deren Folge auch erheblichen Arealregressionen und -verinselungen schwerpunktmäßig im westlichen Teil des Verbreitungsgebietes muss der Bestand heute europaweit und auch in Deutschland als anhaltend rückläufig eingestuft werden.

In der Bundesrepublik sind größere, zusammenhängende Vorkommen nur noch in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu finden (WEINHOLD & KAYSER 2006), während die Bestände weiter westlich meist klein und stark verinselt sind. In Brandenburg ist die Art zwischenzeitlich ausgestorben und in Sachsen stehen die Vorkommen des Feldhamsters kurz vor dem Erlöschen. In der Roten Liste der Bundesrepublik wird die Art als vom Aussterben bedroht eingestuft (BfN Skript 385 aus 2014 und MEINIG et al. 2009).

Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt ist im Osten Deutschlands das Verbreitungszentrum des Feldhamsters. In früheren Jahren wurde die Art als „Schädling“ massiv verfolgt, so wurden z.B. 1966 über 1 Mio. Hamsterfelle auf der Fläche des heutigen Sachsen-Anhalt aufgekauft (SELUGA 1998). Heute existieren nach dem großflächigen Zusammenbruch der Bestände noch Verbreitungszentren in der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland, der Querfurt-Weißenfelder Platte, der nördliche und östliche Saalekreis sowie dem südliche Harzvorland (ÖKOTOP GbR 2010). Nach den Standarddatenbögen von 2016 sind lediglich aus zwei FFH-Gebieten ("Hakel südlich Kroppenstedt" und "Gewässersystem der Helmeniederung") Feldhamster-Vorkommen bekannt (LAU 2016).

Der NATURA-2000-Bericht des LAU LSA weist für die letzten Monitoringperioden folgende Einstufung für den Feldhamster aus:

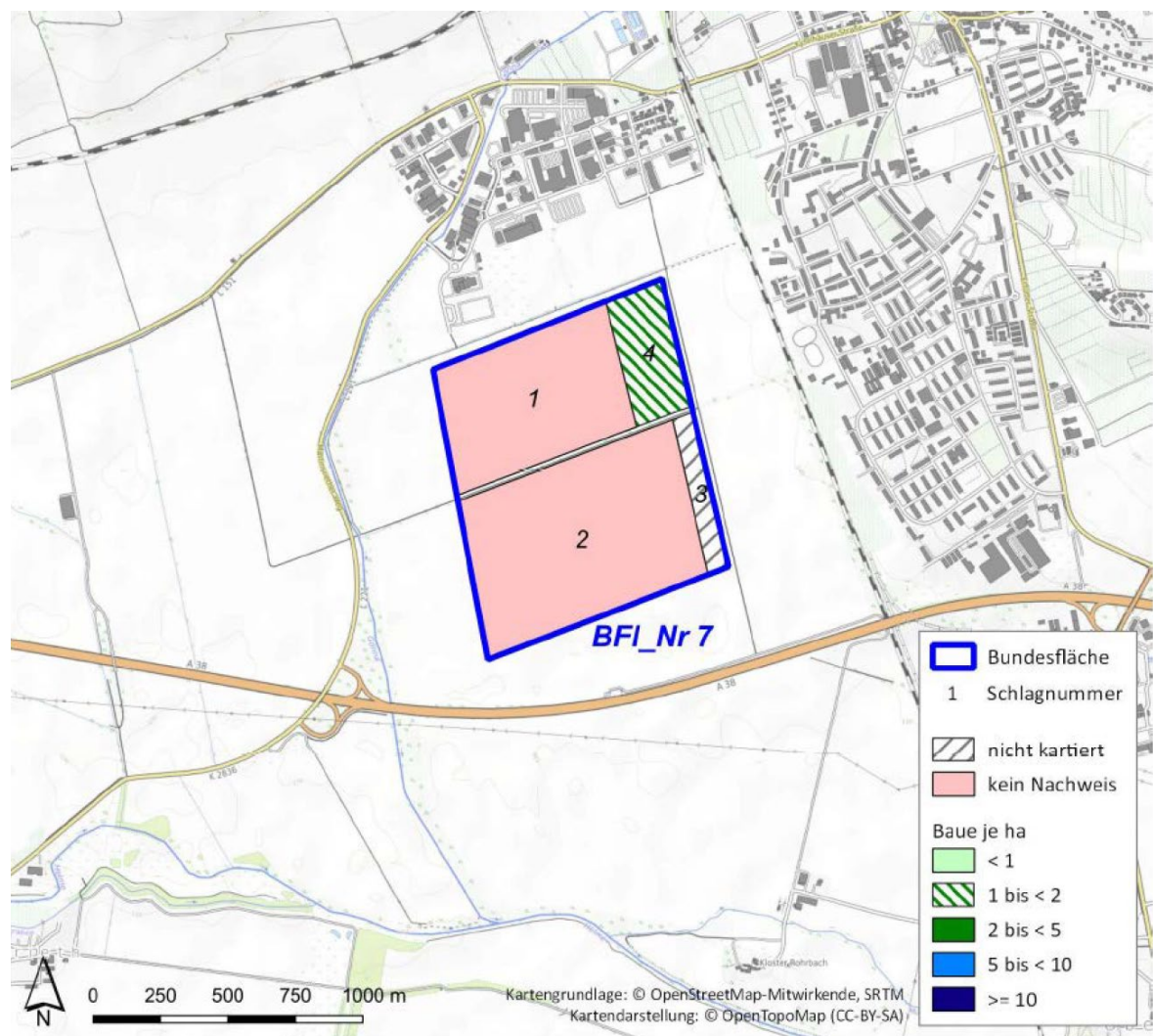
Jahr	Verbreitungsgebiet	Trend	Population	Trend	Habitat	Trend	Zukunftsaussichten	Gesamtbewertung	Gesamtrend
2007	U1		U2		XX		U1	U2	
2013	XX	u	U1	u	U2	u	U2	U2	sich verschlechternd
2019	U1	?	U1	?	U2	?	U2	U2	sich verschlechternd
2025	U2	-	U2	-	U2	-	U2	U2	sich verschlechternd

Vorkommen / Siedlungsdichte im weiteren Vorhabensgebiet

Das Vorkommen im B-Plangebiet ist dem Verbreitungszentrum im südlichen Harzvorland zuzuordnen, welches im Wesentlichen die Vorkommen im Bereich westlich und östlich von Sangerhausen sowie im Umfeld von Martinsried, Wallhausen, Oberröblingen und Einzingen umfasst. Nach Süden schließen sich Vorkommen in Thüringen im Raum Voigtstedt/ Artern an (MYOTIS 2012, unveröffl. Daten).

Benachbarte Flächen zum Geltungsbereich wurden in das **Bundes- und Landesmonitoring der FFH-Anhang-IV-Arten (Feldhamster)** aufgenommen. Die Monitoring-Fläche BM 7 und LM 7 befindet sich südwestlich von Sangerhausen in Teilfläche 1 des Monitoringgebietes 6 *Sangerhausen-Martinsrieth*. Sie liegt nah am Stadtrand inmitten einer etwas größeren, von der Autobahn A38, dem Autobahnzubringer L221 (Martinsriether Weg), einer Bahntrasse und Gewerbeflächen umschlossenen Ackerfläche.

Die folgenden Ergebnisse – erfasst durch das Büro Ökotop, Halle – stammen aus dem Monitoringbericht des Jahres 2019:



Die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes wird 2019 für die Fläche mit C (durchschnittlich bis schlecht) angegeben.

Im Rahmen des „FFH-Artenmonitorings“ zur Überwachung des Erhaltungszustandes von Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie erfolgte in den folgenden Jahren eine wiederholte Erfassung des Feldhamsters. Die zuletzt im Jahr 2022 erzielten Ergebnisse werden von Ökotop (2022) wie folgt zusammengefasst:

„Auf der Bundesfläche BFL-7 (Sangerhausen/Martinsrieth) wurden 19 flächendeckende Feldhamsterbaue do-

kumentiert, resultierend in einer Dichte von 1,7 Bauen/ha. Diese Fläche wird seit 2016 als Kompensationsfläche feldhamsterfreundlich bewirtschaftet. Auch im Sommer 2022 blieben hier Weizen-Nacherntestreifen stehen und die Stoppeln wurden erst spät umgebrochen. In diesem Kontext ist die gefundene Besiedlungsdichte als gering zu bewerten ... Auf keinem der übrigen kartierten Felder in dieser Bundesfläche gelang auch nur der Fund eines einzigen Feldhamsterbaues. Insgesamt ergibt sich 2022 somit eine mittlere Baudichte von 0,57 Bauen/ha für die BFL-7.“

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

In der Saison 2013 folgte eine Feldhamsterbau-Kartierung auf den Ackerflächen des aktuellen Planungsgeländes „IPM Sangerhausen“ sowie auf den Flächen des aktuell als „IPS Sangerhausen“ ausgewiesenen Alternativstandortes (Ökotox 2013). Auf der „IPM Sangerhausen“ ausgewiesenen Planungsfläche wurden in der Sommersaison 2013 insgesamt 361 Baue erfasst und eine mittlere Baudichte von 2,25 Bauen pro Hektar ermittelt. Für die Fläche „IPS“ (heute IGF) wurden 2013 insgesamt 96 Feldhamsterbaue dokumentiert, was einer **mittleren Baudichte von 1,03 Bauen pro Hektar** entspricht.

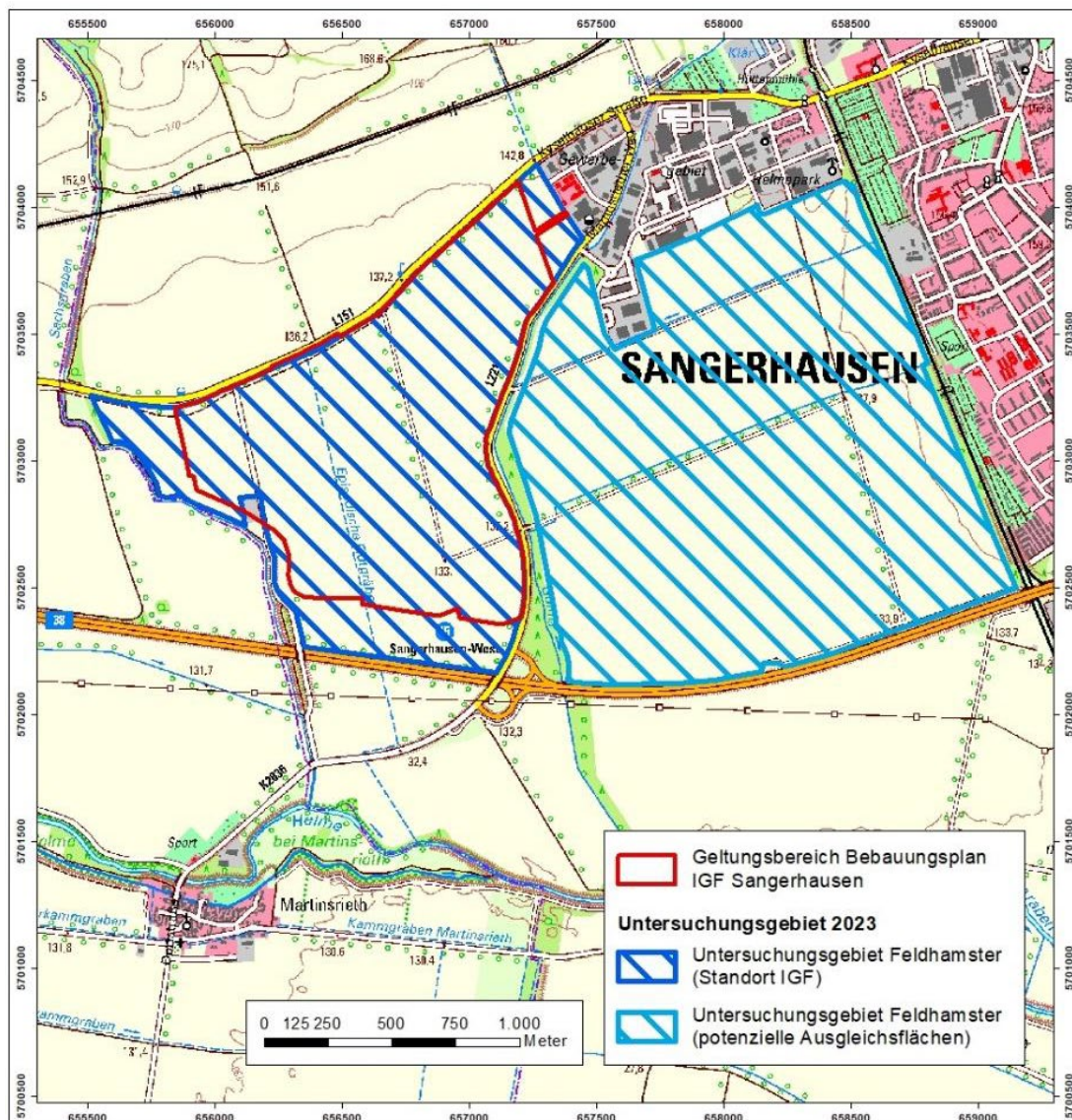
Weitere Angaben zu Baudichten im Siedlungsraum der lokalen Population im Umfeld von Sangerhausen enthalten INL (2010), INL (2011), Ökotox (2010) und Myotis (2012a). Als Mittelwerte für den Spätsommeraspekt sind 1,14 Baue/ ha (Ökotox 2010), 1,56 Baue/ ha (INL 2010) bzw. 1,9 Baue/ Hektar (INL 2011) dokumentiert. Die ermittelten Baudichten im Rahmen von Frühjahrskartierungen liegen bei 0,46 (INL 2010) und 1,18 (Myotis 2012a).

Die Ergebnisse für die Erfassung im Jahr 2014 (Myotis 2015) ergaben der Gesamtbetrachtung auf der Planungsfläche „IPM Sangerhausen“ eine mittlere Baudichte von 1,6 Baue pro Hektar. Im Teilbereich Sangerhausen-West („IPS“ = Geltungsbereich IGF Sangerhausen) ergaben sich **mittlere Baudichten von 0,49 Bauen/ha**. Die Hamstervorkommen unterschieden sich somit in beiden Teilflächen rechts und links der L 221 deutlich (Faktor 3).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegroßfläche Sangerhausen“ wurde im Jahr 2021 von G&P Umweltplanung im Rahmen einer von der Stadt Sangerhausen initiierten Machbarkeitsstudie zur Auswahl einer geeigneten Fläche zur Entwicklung eines Industriestandortes untersucht - bei dieser Untersuchung wurde **kein einziger Feldhamsterbau** gefunden. Einer der Gründe war darin zu sehen, dass die mit Rüben bestellten Ackerflächen, die etwa 90% des Geltungsbereichs einnahmen, bis weit in das Frühjahr 2021 hinein aufgrund ihrer Vegetationslosigkeit für den Feldhamster völlig unattraktiv waren. Ein weiterer Grund könnte ein vorausgegangener Einsatz von Rodentiziden gewesen sein. Dafür sprach das völlige Fehlen von Feldmäusen auf den untersuchten Flächen. Letztlich blieb die Frage jedoch ungeklärt.

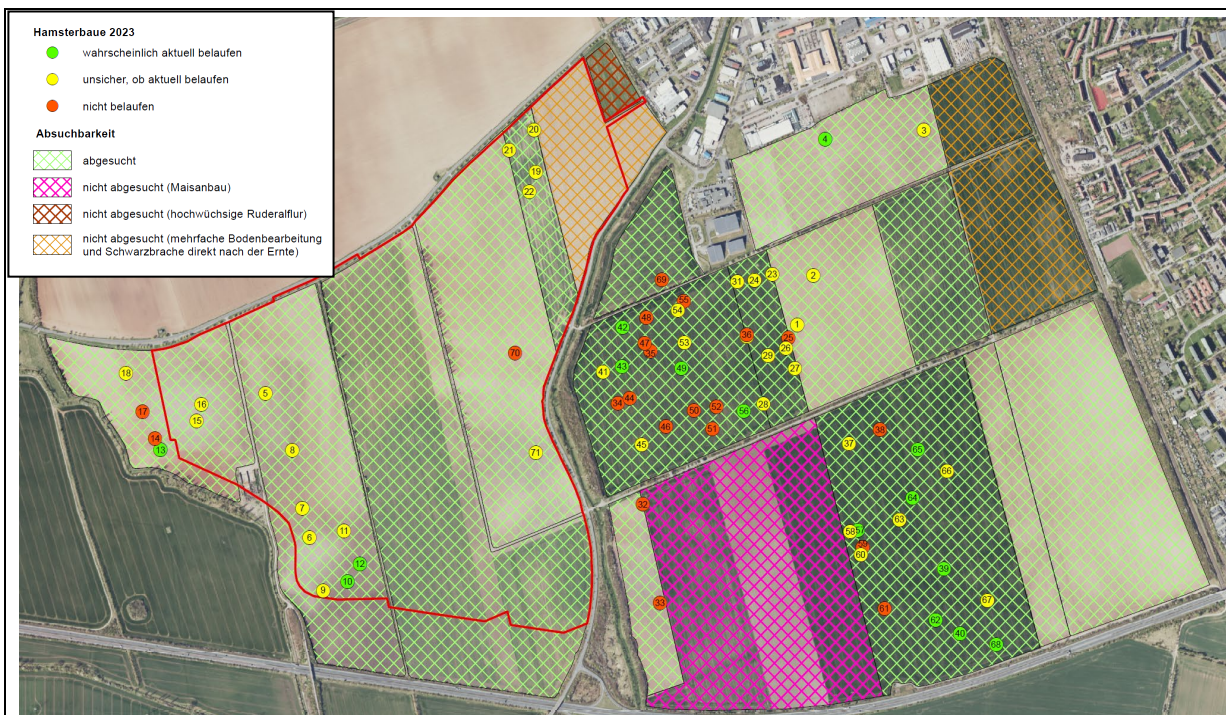
Das Untersuchungsgebiet der Feldhamstererfassung des Jahres 2023 (G&P-Umweltplanung) ist in der folgenden Abbildung abgegrenzt. Es umfasst

- den Geltungsbereich des B-Plans „IGF Sangerhausen“, wobei sämtliche vom Geltungsbereich angeschnittenen Ackerschläge vollständig in die Untersuchungen einbezogen wurden und
- die für die Realisierung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Frage kommenden ackerbaulich genutzten Grundstücke zwischen dem Martinsriether Weg und der Bahnstrecke Sangerhausen-Erfurt.



Im Ergebnis der im Sommer 2023 durchgeführten Begehungen wurden in den beiden Teil-Untersuchungsgebieten insgesamt 71 Baueingänge gefunden, die dem Feldhamster zugeordnet werden können. Diese werden hinsichtlich des Nutzungsstatus in drei Kategorien eingeteilt:

- Nicht aktuell belaufen: 21 Baue waren zum Zeitpunkt der Erfassung mit Sicherheit nicht vom Feldhamster besiedelt (z.B. Baueingänge, die teilweise verschüttet/mit Erde zugerieselt waren; Baueingänge mit Spinnenweben).
- Unsicher, ob aktuell belaufen: Bei 35 Bauen waren keine eindeutigen Hinweise auf eine aktuelle Nutzung feststellbar, allerdings auch keine Merkmale, die eine Besiedlung durch den Feldhamster mit Sicherheit ausschließen ließen (z.B. Baue, deren Tiefe aufgrund des gewundenen Verlaufs der Röhren nicht feststellbar war, d.h. bei denen nur eine Mindestdiefe messbar war).
- Wahrscheinlich aktuell belaufen: 15 Baue zeigten Spuren einer aktuellen bzw. erst kurze Zeit zurückliegenden Nutzung (z.B. frischer Erdauswurf oder Eintrag von Stroh und Getreidekörnern).



Im Einzelnen wurden bezogen auf die tatsächlich kartierten Ackerschläge die folgenden Baudichten festgestellt:

- Geltungsbereich IGF einschließlich außerhalb liegende Teilflächen der vom Geltungsbereich angeschnittenen Ackerschläge: mittlere Baudichte von **0,13 Bauen / ha**;
- Potenzielle Ausgleichsflächen östlich der Gonna: mittlere Baudichte von **0,27 Baueingänge / ha**.

Die Baueingänge des Feldhamsters sind zudem nicht gleichmäßig über die abgesuchten Ackerflächen verteilt, sondern konzentrierten sich auf einzelne Ackerschläge (oder Teile davon). Dies entspricht auch der von MAMMEN & MAMMEN (2011) als artspezifisches Merkmal beschriebenen „Klumpung“ der Vorkommen. Im Bereich IGF lag der Schwerpunkt 2023 auf den Ackerschlägen am westlichen Rand, während sich östlich der Gonna (potenzielle Ausgleichsflächen) Schwerpunkte auf zwei Ackerflächen im Westen und Süden des Flächenkomplexes andeuteten.

Die Gründe für die ungleichmäßige Verteilung sind im vorliegenden Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Nutzungsregime zurückzuführen, denn Hinweise auf größere standörtliche Unterschiede, welche die Eignung als Feldhamsterlebensraum auf Teilflächen einschränken könnten (z.B. aufgrund eines hohen Steinanteils im Boden oder der Oberflächennähe des Grundwasserspiegels) liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Im Ergebnis ist in den letzten 10 Jahren der Feldhamsterbestand nicht nur in Sachsen-Anhalt insgesamt, sondern auch konkret im näher betrachteten Raum westlich von Sangerhausen dramatisch eingebrochen.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Durch die o. g. Habitatbindungen werden in Mitteleuropa durch den Feldhamster nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen besiedelt. Die mitteleuropäischen Agrarlandschaften bieten dieser Spezies bei günstiger Bewirtschaftung großflächig optimale Bedingungen, so dass hohe Siedlungsdichten erreicht werden können. In Gradationsjahren sind über 50 Baue je Hektar keine Seltenheit (NECHAY 2000, MAMMEN et al. 2007), teilweise kann der Bestand Größenordnungen jedoch noch deutlich über diesen Werten erreichen. In Extremfällen kann die Art unter günstigen Bedingungen Dichten bis zu 800 Tieren pro ha ausbilden (vgl. BOYE & WEINHOLD 2004). Für Mitteldeutschland dürften in Gebieten mit Schwarzerdeböden in der Vergangenheit großflächig durchschnittliche Werte von 20 bis 30 belaufenen Bauen je Hektar und darüber normal gewesen sein, während sich heute die meisten Vorkommen auf einem Niveau von unter 1 bis max. 2 Baue pro ha be-

wegen. Die hohen Dichten führten in der Vergangenheit dazu, dass der Feldhamster schon in historischer Zeit und bis in die 1970er Jahre intensiv als Schädling bekämpft wurde.

Heute ist die Art in der Bundesrepublik streng geschützt, so dass hier die unmittelbare Verfolgung als Gefährdungsursache kaum noch eine Rolle spielt. Jedoch wandelte sich das Bewirtschaftungsregime auf vielen Kulturläichen durch Mechanisierung, Intensivierung sowie Veränderungen in der Fruchtfolge und damit einhergehend dem Verlust der Strukturvielfalt und -dichte stetig zu Ungunsten der Spezies. Daher setzte spätestens in der Mitte des 20. Jahrhunderts ein deutlicher Rückgang der Bestandszahlen ein (KAYSER & STUBBE 2003). Heute stellt die nicht den Artansprüchen genügende Bewirtschaftung in den noch verbliebenen Vorkommensgebieten den wichtigsten Gefährdungsmoment für den Feldhamster dar. Insbesondere die folgenden Faktoren sind hierbei als ausschlaggebend zu betrachten:

- Anbau ungünstiger Ackerfrüchte, großflächige Dominanz weniger Fruchtarten sowie ungünstige Fruchtfolgen,
- infolge Großschlagbewirtschaftung fehlende Strukturelemente wie Ackerrandstreifen, Triften oder Brachen,
- unmittelbare Individuenverluste durch Tiefpflügen,
- erhöhte Prädation durch fehlende Deckung im Frühjahr und Herbst,
- schneller Stoppelumbruch unmittelbar nach der Ernte und fehlende Ernterückstände für die Winterbevorratung.

Neben den vorgenannten nutzungsabhängigen Faktoren können lokal der Entzug von Habitatflächen durch Verkehrswegebau, Siedlungserweiterung, Gewerbe- und Industriegebieten, Rohstoffabbau etc. sowie die damit auftretenden Barriere- und Zerschneidungseffekte eine weitere wesentliche Rolle bei der Gefährdung spielen.

Im Statusbericht des BfN 2014 werden für LSA weiterhin:

- die landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung: industriemäßige Großflächenbewirtschaftung mit zeitnaher Bodenbearbeitung unmittelbar nach der Ernte („Schwarzbrache“),
 - die stark reduzierte Fruchtfolge und der Rodentizideinsatz,
- sowie
- die Prädatorenzunahme nach Tollwutimmunisierung und Preisverfall für Felle der Raubsäuger

genannt.

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Eine Verunfallung im Zuge der Baufeldberäumung ist möglich, eine Verletzung und Tötung der in ihren Bauen befindlichen Tiere im Zuge der Erschließung und der konkreten Bauarbeiten zur Errichtung der Industrieanlagen und Verkehrsflächen ist jedenfalls hinreichend wahrscheinlich.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- das Ziel des Abfangens und Umsiedelns aus dem Baufeld ist, dem lokal betroffenen Bestand an Feldhamstern annähernd vollständig habhaft zu werden - als Teil einer wirksamen **CEE-Maßnahme Fh1**;
- d.h. es verbleiben vernünftigerweise vorhersagbar lediglich einige wenige Tiere im Baufeld und könnten



zu Schaden kommen. Dies läge aber unterhalb der Schwelle einer signifikanten Risikoerhöhung getötet zu werden, da die Tiere durch die jetzige Form der konventionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch getötet werden können;

- eine Tötung einzelner Individuen ist bei lebensnaher Betrachtung nie gänzlich auszuschließen und liegt somit im üblichen Lebensrisiko – siehe auch die Zahl der Totfunde in den Feldhamster-Untersuchungen (ÖKOTOP 2013 und MYOTIS 2014 - SIEHE ANLAGEN 1 UND 2 ZUM AFB) etc.).

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

- ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
- ☐ Bauverbot in den Dämmerungs- und Nachtzeiten!
- ☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
- ☒ Kontrolle der Baufelder auf belaufene Baue durch einen erfahrenen und geeigneten Sachverständigen - Feinkartierung nach ÖKOTOP 2011 - Bestandserhebung („lokal betroffener Bestand“) rechtzeitig vor Umsetzung der Umsiedlung – auch zum Zweck der Herrichtung einer ausreichend großen Hamsterschonfläche als Ersatzhabitat - siehe Ausführungen in Kapitel 8.2.2.3.

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☐ ja ☒ nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.2.3 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. a) **Abfangen und Umsiedeln** der Tiere aus dem Baufeld - als Teil einer wirksamen **CEF-Maßnahme Fh1**;

Siehe SARF, Kapitel 8.2.2.3 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. b) – Im Falle eines Negativnachweises müssen die Bauflächen durch eine **Zäunung** feldhamsterfrei gehalten werden, um das nachträgliche Einwandern von Tieren zu verhindern. Überwachung durch die ÖBB.

Siehe SARF, Kapitel 8.2.2.3 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. c) – Für den Fall, dass ein potenzieller Investor größere randliche Pufferflächen im Bereich der Baufelder (zum Sachgraben, zur BAB A 38 oder zur L 221) zunächst unbeplant lassen möchte oder muss. Temporäre oder dauerhafte **Vergrämung** der Tiere in auf die benachbarten feldhamstergerecht hergerichteten Restflächen. Überwachung durch die ÖBB.

Erstellen eines fachlich belastbaren **Umsiedlungskonzeptes**, welches dann für alle Einzelzulassungen im Zuge des Vollzugs der Festsetzungen des B-Planes als Nebenbestimmung oder gesonderte artenschutzrechtliche Anordnung verbindlich wird.

Erstellung eines mit den betroffenen Landwirten verbindlich vertraglich zu verabredendes **Bewirtschaftungskonzept** (siehe Maßnahmenblatt im Anhang 5).

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

**4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.2.3 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. a) **Abfangen und Umsiedeln** der Tiere aus dem Baufeld - als Teil einer wirksamen **CEF-Maßnahme Fh1**;

Durch das **Abfangen und Umsiedeln** des gesamten lokalen Bestandes auf hergerichtete Hamster-Mutterzellen im räumlich mittelbaren Umfeld sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch das Abfangen und Umsiedeln des gesamten lokalen Bestandes auf eine geeignete Hamsterschonfläche (**CEF-Maßnahme Fh1**) - siehe SARF, Kapitel 8.2.2.3 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. a) - wird die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Vollzug der Festsetzungen des B-Planes nicht berührt. Im Gegenteil erfolgt durch die längerfristige dingliche Sicherung der Bewirtschaftung eine deutliche Verbesserung der Situation des Feldhamsters gegenüber seinen aktuellen Lebensbedingungen.

Einer Anerkennung als CEF-Maßnahme steht auch die Entfernung der vorgeschlagenen Fläche in der Gemarkung Sangerhausen, Flur 17, Flurstücken 35/3, 37/4, 37/2 und 94, aus räumlich-funktionaler Sicht nichts im Wege. Im Sinne des BVerwG-Urteils vom 7.7.2022 (9 A 1.21, juris, Rn. 115) können, durch die Lage im Nordosten des ehemaligen „IPM“ in etwa 800 m Entfernung zum Geltungsbereich, zwischen Eingriffsfläche und CEF-Maßnahme weiterhin bioökologische Wechselbeziehungen im Sinne eines trennungs- und störungsfreien ökologischen Austauschs bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☒ **nein**
Prüfung endet hiermit

☒ **ja**

1.1.4 Reptilien

1.1.4.1 Zauneidechse

Vorbemerkungen:

Artspezifische Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung bzw. CEF:

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen dienen höchstvorsorglich dem Fall, dass wider Erwarten im Baufeld im Zuge der konkreten Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes (bspw. bei der Erschließung von Straßen und Medien nahe halboffener Gehölz- und Staudensäume; oder beim Rückbau bestehender Feldwege inkl. ihrer Säume) durch die ÖBB Zauneidechsen angetroffen werden – bzw. sie beugen einem späteren Einwandern der Tiere ins Baufeld vor.

Unmittelbar vor Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes erfolgt nochmals eine Begehung durch eine **fachkundige ÖBB** – in den offenkundig besiedelten Bereichen erfolgt:

- Eine vorfristige Zäunung der Baustelle – insbesondere im Bereich des Nachweisortes westlich der L 221 vor Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr – je nach Witterung April/Mai. Die an die Baustelle herankommenden Tiere werden entlang der Zäune in die benachbarten, von den Arbeiten nicht betroffenen Bereiche rückgeleitet → dadurch Minderung des Tötungsrisikos.
- Dennoch ins Baufeld gelangte Tiere werden **vor** der Baufeldberäumung durch die ÖBB gezielt gefangen und in nicht betroffenen Bereiche umgesetzt. Die Maßnahmen muss seitens einer fachkundigen ÖBB überwacht und durchgeführt werden.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|--|--|
| ☒ streng geschützt nach BNatSchG | ☒ RL ST, Kat. 3 |
| ☒ Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL | ☒ RL Deutschland „V“ |

2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen

Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter

Die Spezies bewohnt strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationslosen, grasigen und verbuschten Flächen, Gehölzen und krautigen Hochstaudenfluren. Sie ist eine typische Spezies wärmebegünstigter Standorte (SCHÄDLER 2004: 166). Ursprünglich besiedelte sie ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse regelmäßig neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Sekundär nutzt die Art vom Menschen geschaffene Lebensräume, z. B. Heidegebiete, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Brachen, Feldraine u. ä. Standorte. Wesentliche Habitatparameter stellen hierbei sonnenexponierte Lagen mit Hangneigungen <40°, unbeschattete Areale/ Strukturen (Nutzung als Sonnplätze), lockeres Bodensubstrat mit geeigneten Eiablageplätzen sowie ein relativ geringer Pflanzenbewuchs dar. Die Art ist sehr standorttreu und nutzt meist nur kleine Reviere mit Flächengrößen bis zu 100 m² (TLUG 2009b; ELLWANGER 2004; ELBING et al. 1996).

Phänologie und Aktionsradius

Die Tiere überwintern in frostfreien Verstecken (Kleinsäugerbaue, sonstige Hohlräume im Substrat). Die Paarungen erfolgen meist im April. Der Schlupf der Jungtiere setzt nach 2-3 Monaten ein. Die adulten Tiere ziehen sich meist bereits im September/ Anfang Oktober in die Winterquartiere zurück, während die Jungtiere größten-

teils noch bis Mitte Oktober aktiv sind. (ELLWANGER 2004; ELBING et al. 1996).

Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Deutschland

Die Spezies ist in Deutschland die häufigste und am weitesten verbreitete Eidechsenart (ELBING et al. 1996: 556). Bevorzugt siedelt die Spezies in den großen Flusstälern und Heidegebieten sowie in Vorländern der Mittelgebirge (ELLWANGER 2004: 91; STEINICKE et al. 2002: 59f).

Sachsen-Anhalt

In ST ist die Zauneidechse ebenso weit verbreitet und gleichzeitig die häufigste Reptilienart. Nachweise liegen aus allen Landesteilen vor. Lediglich die Hochlagen des Harzes, Bereiche der Altmark und die ausgeräumten Agrargebiete (Börden) werden nicht bzw. in geringeren Dichten besiedelt. Zu den wesentlichen Verbreitungsschwerpunkten im Land gehören die wärmebegünstigten Bereiche der Porphyrkuppenlandschaft nördlich und nordwestlich von Halle (Saale), die Hanglagen entlang des Salztales und im Bereich von Süßem und Salzigem See sowie das Saale-Unstrut-Triasland (vgl. MEYER & SY 2004; SCHÄDLER 2004)

Vorkommen / Siedlungsdichte im Vorhabengebiet

Die Art wurde mit nur einem Männchen an einem Feldgehölz im östlichen Anschluss an den Geltungsbereich des B-Planes nahe der Gonna registriert. Eine Bestandsdichte ist daher nicht abschätzbar. Weitere, potenziell geeignete Habitate, existieren im Untersuchungsgebiet speziell im Bereich der Ruderalsäume am Sachsgraben und im Bereich der benachbart liegenden agrarwirtschaftlichen Lagerfläche.

Die offenen ackerbaulich genutzten Bereiche, die den übergrößten Teil der durch das Industriegebiet beanspruchten Flächen (inkl. Erschließung sowie Ver-/Entsorgung) ausmachen, sind keine wirklich für die Zauneidechse nutzbaren Habitate.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die Gefährdung resultiert vor allem aus dem fortwährenden Verlust von Lebensräumen und Winterquartieren sowie von Eutrophierung und Beschattung offener und halboffener Habitate.

Weiterhin gehen Vorkommen an den Ortsrändern öfters durch Bebauung verloren.

Negativ wirkt auch der vermehrte Einsatz von Herbiziden und Insektiziden in der Landwirtschaft, da diese die Nahrungsverfügbarkeit enorm reduzieren. Die Art gilt als wenig störungsanfällig.

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Eine Verunfallung im Bau Feld ist sehr unwahrscheinlich, aber grundsätzlich denkbar.

Eher zufällig und sehr wenig wahrscheinlich kann die mit den Arbeiten – hier: Baustelleneinrichtung und Bau Feldberäumung zur Verunfallung, Verletzung und Tötung von Zauneidechsen führen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine Abzäunung des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen ein Einwandern der Tiere von den unbeeinflussten angrenzenden Randbereichen verhindert;
- vom jetzigen Standpunkt aus, der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Baufeldes / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko zu verunfallen vorhabenbedingt nicht systematisch erhöht wird;
- des Weiteren die nach der Winterruhe mobilen Tiere für den Fall des Nachweises im Baufeld – gezielte Nachsuche durch die ÖBB vor Baubeginn (insbesondere bei Inanspruchnahme linienhafter Strukturen mit halboffenen Säumen (Feldwege im Zentrum des GI) - in eine funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätte im näheren Geltungsbereich des B-Planes umgesetzt werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

☒ Kontrolle der Baufelder auf Zauneidechsen – siehe Kapitel 8.2.3.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. b)!

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☐ ja ☒ nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☒ ja ☐ nein

Abzäunung der Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen zu den quartierträchtigen Randstrukturen siehe Kapitel 8.2.3.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. a)!

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen “ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Die exakte Beschreibung der „lokalen Population“ ist im konkreten Fall nur schwer möglich – näherungsweise sind es alle erfassten Teilbestände (s.o. „Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet“). Vorsorglich kann schon die einzelne erfasste Teilpopulation als solche angesprochen werden.

Durch die o.g. Baubegleitenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe SARF, 8.2.3.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ Maßnahmen Nr. a) und b) werden durch die Rettung der lokalen Bestände aus dem Baufeld baubedingte erhebliche Störungen für die lokale Population (im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes) ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs- oder CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die Baumaßnahmen (Baufeldberäumung) können Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Ganzjahreslebensraum auf wenigen m²) der Zauneidechse beeinträchtigt werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen - siehe SARF, Kapitel 8.2.3.2.1 und die grünplanerischen Festsetzungen (siehe Kapitel 5.4.2, dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereiches (auch an der Gonna) wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Zauneidechsen im räumlichen Kontext weiter erhalten, insbesondere durch dort noch vorzusehende krautige Saumstrukturen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

1.1.4.2 Schlingnatter

Vorbemerkungen:

Artspezifische Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung bzw. CEF:

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen dienen demnach ebenfalls, wie bei der Zauneidechse (sehr ähnliche Habitatansprüche – die Zauneidechse gehört zu den bevorzugten Beutetieren der Schlingnatter), höchstvorsorglich dem Fall, dass wider Erwarten im Baufeld im Zuge der konkreten Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes (bspw. beim Bau der Erschließungsstraße nahe dem südlichen, halboffenen Gehölz- und Staudensaum; oder beim Rückbau bestehender Feldwege inkl. ihrer Säume) durch die ÖBB Schlingnattern angetroffen werden – bzw. sie beugen einem späteren Einwandern der Tiere ins Baufeld vor.

Unmittelbar vor Umsetzung der Festsetzungen des B-Planes erfolgt nochmals eine Begehung durch eine fachkundige ÖBB – in den offenkundig besiedelten Bereichen erfolgt:

- a) Eine vorfristige Zäunung der Baustelle – insbesondere im Bereich des Nachweisortes westlich der L 221 vor Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr – je nach Witterung April/Mai. Die an die Baustelle herankommenden Tiere werden entlang der Zäune in die benachbarten, von den Arbeiten nicht betroffenen Bereiche rückgeleitet → dadurch Minderung des Tötungsrisikos.
- b) Dennoch ins Baufeld gelangte Tiere werden **vor** der Baufeldberäumung durch die ÖBB gezielt gefangen und in nicht betroffenen Bereiche umgesetzt. Die Maßnahmen muss seitens einer fachkundigen ÖBB überwacht und durchgeführt werden.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ streng geschützt nach BNatSchG	☒ RL ST, Kat. 2
☒ Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL	☒ RL Deutschland, Kat. 3

2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen

Allgemeine Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Habitatpräferenzen, Wert gebende Habitatparameter

Die Habitatpräferenzen der Schlingnatter überlagern sich in vielen Gebieten bzw. Aspekten mit denen der Zauneidechse. Da die Art hinsichtlich ihres Nahrungsspektrums ein ausgesprochener Opportunist ist, bildet die in Mitteleuropa meist syntop vorkommende Zauneidechse die Hauptbeutetierart. Die Spezies ist in ihrer Habitatwahl sehr plastisch und wird in einem breiten Spektrum offener und halboffener Lebensräume nachgewiesen, deren gemeinsame Kennzeichen eine heterogene Vegetationsstruktur und ein kleinflächig wechselndes Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen (v. a. von Offenland und Wald/ Gebüsch) darstellen. Wichtig ist weiterhin das Vorhandensein entsprechender Habitatrequisiten wie Felsen, Steinmauern, Mauern, liegendes Totholz etc. als Sonn- und Versteckplätze. Lichte Wälder mit trockenen Schonungen und Kahlschlägen, Hecken, Gehölzstreifen, Gebüsche und Waldränder, Steinrücken, Ruderal- und aufgelassene Abbaustandorte, Trocken- und Halbtrockenrasen, Weinberge etc. sind als weitere typische Lebensräume der Schlingnatter anzuführen (BFN o.J.-a; WAITZMANN & ZIMMERMANN 2007; GRUSCHWITZ 2004; GÜNTHER & VÖLKL 1996)

Phänologie und Aktionsradius

Die Tiere verlassen zwischen Mitte März und Anfang April ihre Winterquartiere. Die Paarungen erfolgen überwiegend von April bis Mai, Herbst- und Winterpaarungen sind die Ausnahme. Die Schlingnatter ist ovovivipar

(Embryonalentwicklung verläuft im Mutterleib). Die Weibchen reproduzieren nicht alljährlich, sondern pflanzen sich nur alle 2 bis 3 Jahre fort. Diese Tatsache sowie das Erreichen der Geschlechtsreife erst im 3. oder 4. Lebensjahr und die geringen Wurfgrößen von max. 16 Jungtieren bedingen bei der Art eine sehr niedrige Reproduktionsrate. Die adulten Tiere ziehen sich ab Ende September/ Anfang Oktober in die Winterquartiere zurück. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art (BfN o.J.-a; WAITZMANN & ZIMMERMANN 2007; GRUSCHWITZ 2004; GÜNTHER & VÖLKL 1996).

Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Deutschland

Die Schlingnatter ist in Deutschland weit verbreitet, wobei die Vorkommen nur in geeigneten Landschaftsräumen zu finden sind und die Art entsprechend großflächig in strukturalarmen Regionen fehlen kann. Die durchschnittlichen Populationsdichten innerhalb geeigneter Lebensräume beziffern sich je nach Region auf 1-10 Individuen/ ha. Als bundesdeutsche Verbreitungsschwerpunkte der Spezies sind die wärmegetönten Lagen der Mittelgebirgsregionen in Süd- bzw. Südwestdeutschland anzuführen. Im Norddeutschen Tiefland wie auch in größeren Teilen des Alpenvorlandes verinseln sich die Vorkommen (BfN 2013; DGHT 2013; NLWKN 2011f; GRUSCHWITZ 2004; GÜNTHER & VÖLKL 1996: 636f).

Sachsen-Anhalt (ST)

In ST zeigen sich Vorkommenskonzentrationen der Spezies v. a. in der Südharz-Kyffhäuser-Region, im Nordharz und seinem Vorland, in der Saale-Unstrut-Region, ferner auch in Teilen der Altmark und in der Wittenberger Region. Weitere Fundpunkte sind für die Weiße Elster-Aue im Burgenlandkreis, für die Dübener Heide und den Zeitzer Forst belegt (MEYER & SY 2004; GÜNTHER & VÖLKL 1996: 636f).

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

Obgleich die Schlingnatter im Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 48 nicht nachgewiesen wurde, geht der Unterzeichner vorsorglich davon aus, dass ein Vorkommen auch im IGF nicht auszuschließen ist. Hintergrund ist, dass während den Erfassungen des Feldhamsters eine juvenile Schlingnatter auf einem Ruderalsaum weitab der Gonna (ca. 1 km östlich im Bereich des ehemaligen IPM) nachgewiesen wurde. Aufgrund der eher schlechten Habitatsignung am Fundort ist zu vermuten, dass diese auch am östlichen Rand des UG (Feldgehölz an der Gonna) vorkommen kann, zumal diese Schlangenart sich insbesondere von Eidechsen ernährt und die Zauneidechse dort verortet wurde. Das Alter des Tieres lässt darauf schließen, dass die Art in der Umgebung erfolgreich reproduziert und somit wahrscheinlich auch bodenständig ist. Zudem ist das Vorkommen durch die Barrierewirkung der Bahntrasse im Osten, der Autobahn im Süden, des Gewerbegebietes im Norden und der Gonna im Westen recht isoliert. Eine Zu- und Abwanderung ist daher kaum möglich.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Hauptgefährdungsursache für die Schlingnatter ist der Lebensraumverlust durch die Zerstörung kleinräumiger Landschaftsstrukturen wie Feldhecken, Rainen, Staudenfluren sowie Steinhalden und Felskuppen in Magerasen oder Natursteinmauern in Weinbergen. Auch die Bebauung sonniger Hänge sowie Straßen- und Wegebau wirken sich nachteilig auf die Schlingnatter aus. Die Begradigung der Übergänge zwischen Wald und Grünland und eine bis an den Waldrand reichende intensive landwirtschaftliche Nutzung stellen eine Zerstörung wichtiger Ökotope der Schlingnatter dar (VÖLKL & KASEWIETER 2003).

Die Aufgabe extensiv genutzter Standorte, wie Trocken- und Magerrasen, bedeutet ebenfalls eine Bedrohung für Schlingnattervorkommen. Hier kommt es entweder zur Verbuschung, häufig verstärkt durch Eutrophierung, oder die Flächen werden aufgeforstet. Auch eine übermäßige Landschaftspflege kann Schaden anrichten. Wenn z. B. großflächig abgebrannt oder geplaggt wird, um Heidelandschaften zu erhalten, wird die notwendige kleinräumige Vielfalt der Strukturen zerstört. Schließlich können durch die Aufgabe von Bahnstrecken oder Bahnanlagen wertvolle Lebensräume verloren gehen, wenn auch die Verbuschung hier häufig lange dauert (BLANKE 1999).

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**Zugriffstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Eine Verunfallung im Baufeld ist sehr unwahrscheinlich, aber grundsätzlich denkbar.

Eher zufällig und sehr wenig wahrscheinlich kann die mit den Arbeiten – Hier: Baustelleneinrichtung und Baufeldberäumung zur Verunfallung, Verletzung und Tötung von Schlingnattern führen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine Abzäunung des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen ein Einwandern der Tiere von den unbeeinflussten angrenzenden Randbereichen verhindert;
- vom jetzigen Standpunkt aus, der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Baufeldes / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko zu verunfallen vorhabenbedingt nicht systematisch erhöht wird;
- des Weiteren die nach der Winterruhe mobilen Tiere für den Fall des Nachweises im Baufeld – gezielte Nachsuche durch die ÖBB vor Baubeginn (insbesondere bei Inanspruchnahme linienhafter Strukturen mit halboffenen Säumen (Feldwege im Zentrum des GI) - in eine funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätte im näheren Geltungsbereich des B-Planes umgesetzt werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

- ☐ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
- ☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
- ☒ Kontrolle der Baufelder auf Zauneidechsen – siehe Kapitel 8.2.3.2.2 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. b)!

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☐ ja ☒ nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☒ ja ☐ nein

Abzäunung der Baufelder und Baustelleneinrichtungsflächen zu den quartierträchtigen Randstrukturen siehe Kapitel 8.2.3.2.2 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. b)!

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Die exakte Beschreibung der „lokalen Population“ ist im konkreten Fall nur schwer möglich – näherungsweise sind es alle erfassten Teilbestände (s.o. „Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet“). Vorsorglich kann schon die einzelne erfasste Teilpopulation als solche angesprochen werden.

Durch die o.g. Baubegleitenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe SARF, 8.2.3.2.2 und oben „Vorbemerkungen“ Maßnahmen Nr. a) und b) werden durch die Rettung der lokalen Bestände aus dem Bau- und Feld baubedingte erhebliche Störungen für die lokale Population (im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes) ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs- oder CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die Baumaßnahmen (Baufeldberäumung) können Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter beeinträchtigt werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen - siehe SARF, Kapitel 8.2.3.2.2 und die grünplanerischen Festsetzungen (siehe Kapitel 5.4.2, dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereiches (auch an der Gonna) wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Schlingnattern im räumlichen Kontext weiter erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

2 Europäische Vogelarten

2.1 Brutvögel

Vorbemerkungen:

Artengruppenspezifische Maßnahmen der Vermeidung/Minimierung bzw. CEF:

- a) Ausschluss einer Flächeninanspruchnahmen am Gewässer Gonna – auch keine Baustelleneinrichtungs- und (nicht unmittelbar erforderliche) Lagerflächen → dadurch Minderung des Habitatverlustes (Fortpflanzungs- und Ruhestätten);
- b) Schutzstreifen zum Sachsgraben – keine Baumaßnahmen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen in einem Abstand von 100 m → dadurch Minderung von Störungen und Habitatverlustes (Fortpflanzungs- und Ruhestätten);
- c) Ausschluss einer Flächeninanspruchnahmen am Meliorationsgraben im Zentrum des Geltungsbereiches – Schutzstreifen von 15 m beiderseits → von Störungen und Habitatverlustes (Fortpflanzungs- und Ruhestätten);
- d) Bauzeitenregelung: Arbeiten außerhalb der Hauptreproduktionszeit (15. März bis 30. Juni) → dadurch Minderung des Tötungs- und Störungsrisikos;
oder
- e) Beginn der Arbeiten, bspw. die Baustelleneinrichtung mit großflächigen Erdbewegungen in der freien Feldflur (Bau der Erschließungsstraßen und Medienverlegung sowie erste Arbeiten auf den Baufeldern vor dem Beginn der Brutzeit und anschließendem Durchbauen) – Verhinderung der Ansiedlung (Vergrämung) boden- oder gehölzbrütender Arten (keine Ansiedlung im Baufeld) → dadurch Minderung des Tötungs- und Störungsrisikos;
- f) Der mit der Maßnahme d) und d) verbundene Verlust von (im nächsten Jahr wieder nutzbarer) Fortpflanzungs- und Ruhestätten – bspw. die ausgedehnten landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen der offenen Feldflur durch Bodenbrüter – wird durch die dauerhafte extensive ackerbauliche Nutzung auf den umfangreich hergerichteten Hamsterschonflächen in einer Größenordnung von etwa in Summe 30 ha im räumlichen Zusammenhang funktional für den lokal betroffenen Bestand der nachgewiesenen Vogelarten geheilt – **CEF-Maßnahme BV1:** Vorgesehen ist die gleichzeitige Widmung einer CEF-Maßnahme für den Feldhamster CEF-Fh1 sowie der einer Ausgleichsfläche (FCS Feldhamster für die MiFa¹) → dadurch Vermeidung von Tötungen und Störungen sowie Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten;
- g) Durch eine Bauzeitenregelung – Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes von Höhlen- und Nistbäumen und sonstiger Gehölze außerhalb der Brutzeit → dadurch Minderung des Tötungs- und Störungsrisikos;
- h) Bei einer wider Erwarten unumgänglichen Inanspruchnahme schon älterer Bäume, mit durch die ÖBB angezeigter Quartiereignung für Arten, die regelmäßig ihr Nest/Horst wieder nutzen, können Nisthilfen im Verhältnis 1:5 (Kästen; Brutröhren; künstliche Höhlen bohren) innerhalb der im

¹ Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Sangerhausen „Gewerbegebiet Erweiterung Wasserschluff“

B-Plan ausgewiesenen Gehölzflächen („E“, „M“ oder an der Gonna) angebracht werden - **CEF-Maßnahme BV2** → dadurch Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- i) Abweichend zu den vorgenannten Vermeidungsmaßnahme dürfen in der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeit heimischer Greifvogelarten vom 1. Februar bis zum 31. August keine Arbeiten im Umkreis von 300 m um den zuvor identifizierten Horststandort erfolgen → dadurch Minderung des Tötungs- und Störungsrisikos und ggf. auch der Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- j) Nachtbauverbot (Tageslichtbaustelle): Vermeidungsmaßnahme für die Wachtel – auch für den Fischotter und Fledermausarten, s.u. → dadurch Minderung des Tötungs- und Störungsrisikos;
- k) Einhaltung der zugrunde gelegten Lärmkontingente für die Anlagengenehmigung – Maximal mögliche Lärminderung in der Betriebsphase der Industrieanlagen;
- l) Einsatz von Vogelschutzglas an großflächigen Glasfassaden – siehe auch: Rössler, M. et al. 2022, Schweizerische Vogelwarte Sempach. → Minderung des Kollisionsrisikos.

2.1.1 Art- für Art-Prüfung

2.1.1.1 Feldlerche

1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Status im Untersuchungsraum	Schutz- und Gefährdungseinstufungen
☒ Brutvogel ☐ Nahrungsgast	VSRL: Art. 1 BNatSchG: b RL D: Kat. 3 BArtSchV: - RL ST: 3 Bestandstrend (kurzfr.): ■ abnehmend
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen	
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter</u> In der modernen Kulturlandschaft besiedelt die ursprünglich steppenbewohnende Art hauptsächlich großräumige offene Agrar- und Grünlandflächen. Zusätzlich werden Sandheiden, Kahlschläge, Marschen sowie Brach- und Ruderalflächen genutzt (vgl. FLADE 1994). Die Nähe zu Gehölzen wird i. d. R. gemieden, was auf das dortige erhöhte Prädationsrisiko zurückgeführt wird (SCHAEFER 2001: 260). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wertgebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) (ergänzt) dar: trockene bis wechselfeuchte Böden, karge bzw. niedrige Gras- und Krautvegetation, im Bereich von Ackerfluren offene Boden- oder Störstellen wie Steine oder Erdschollen für den Anflug. <u>Wanderungen und Phänologie</u> Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete der mitteleuropäischen Populationen erstrecken sich von Westeuropa (Süd-England, Frankreich) bis auf die Iberische Halbinsel (BAIRLEIN et al. 2014). Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt meist im Februar bzw. März. Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September, das Maximum des Weg- und Durchzuges liegt im Oktober (vgl. SÜDBECK et al. 2005).	

Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Deutschland

Die Feldlerche ist in Deutschland weit verbreitet und auch heute noch eine der häufigsten Vogelarten. Infolge der Intensivierung der Landnutzung sind ihre Bestände aber stark eingebrochen (zwischen 1980 und 2005 um ca. 25 %) (SUDFELDT et al. 2008: 13). Auch für die jüngste Vergangenheit (1990-2009) sind anhaltende Bestandsrückgänge dokumentiert, die sich gegenwärtig weiter fortsetzen. Derzeit wird der Bestand auf 1,3-2,0 Mio. Reviere beziffert (GEDEON et al. 2014).

Sachsen-Anhalt

In ST ist die Feldlerche weit verbreitet und mit Ausnahme der großer geschlossenen Waldungen flächendeckend anzutreffen (FISCHER & PSCHORN 2012; GNIELKA 1997a). Die Landespopulation wird aktuell auf 150.000-300.000 BP/RV geschätzt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017). Es ist gegenwärtig von einem weiter anhaltenden negativen Bestandstrend auszugehen.

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Bereich des damaligen „IPS“ (Myotis 2014 - siehe Anlagen 1 und 2 zum AFB)) wurden im Geltungsbereich des IGF 27 Brutpaare / Reviere (im westlichen Randbereich des IPM nahe der Gonna weitere 11 BP) und im Zuge der erneuten Erfassung (G&P-Umweltplanung 2023) 54 Brutpaare erfasst (innerhalb der Baufenster sind davon 40 Brutpaare/Reviere betroffen).

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Verlust von Lebensräumen durch Änderung der Landnutzung, z.B. Reduzierung des Bracheanteils (1990 – 2007: lokal bis über 20 %) bei gleichzeitiger Zunahme des Maisanbaus. Negativ wirkt auch der vermehrte Einsatz von Herbiziden und Insektiziden in der Landwirtschaft, da diese die Nahrungsverfügbarkeit enorm reduzieren. Weiterhin gehen Brutplätze an den Ortsrändern öfters durch Bebauung verloren, auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen durch voranschreitende Sukzession oder Wachstum der Bäume in den Anpflanzungen. Bis auf die unmittelbare Nestumgebung gilt die Art als wenig störungsanfällig. Die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten nach GASSNER ET AL. 2010 liegt bei 20 m. Nach Bernotat & Dierschke 2021, Teil II.6 liegt die Art bezüglich der bauzeitigen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung in der Gefährdungsklasse D = gering.

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten – hier: Baustelleneinrichtung, Baufeldberäumung, Erschließung - könnten Individuen der Feldlerche (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine Bauzeitenregelung – Beginn der Arbeiten zur Baustelleneinrichtung, Baufeldberäumung und Erschließung vor Beginn der Brutzeit (nicht von 16. März bis 30. Juni) – eine Ansiedlung von Vögeln im Baufeld und dessen weiterer Umgebung verhindert. Diese Vergrämung zumindest für die Bauzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot.

- vom jetzigen Standpunkt aus, einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Baufeldes / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) oder e)!

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Es ist bauseitig nicht von erheblichen Störungen der Tiere in sensiblen Zeiten auszugehen - die vorgesehene Vergrämung der Vögel aus dem Baubereich führt zu einer Minderung bestands- oder populationsrelevanter Verhaltensänderungen - siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) oder e)!

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (###Verweis). Nun gehört die Feldlerche nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit → Prognoseinstrument: Effektdistanz 500 m). Optische Reize reichen durch die Höhe der geplanten Anlagen (40 m) und den erhöhten Fahrzeugverkehr zumindest nach Westen ebenfalls weit. Es wurden vom B-Plan-Geltungsbereich ausgehend die Abstände abgetragen. Innerhalb dieser Effektdistanzen wird trotz eines sichern anzunehmenden Gewöhnungseffektes von einer bestands- oder popu-

lationsrelevanter Verhaltensänderung ausgegangen. Dieser Bereich wird vermutlich gemieden bzw. die Brutpaardichte erreicht nicht mehr den aktuellen Stand.

Es wird anlage- und betriebsbedingt ein störbedingter Brutaussfall für etwa 14 Brutpaare vorhergesagt.

Die gleichzeitige Widmung einer für den Feldhamster **CEF-Fh1** als **CEF-Maßnahme BV1** ebenso so wie der einer Ausgleichsfläche (FCS Feldhamster für die MiFa – siehe AFB Kap. 8.2.1.1) für die Feldlerche führt zu einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare nach Osten - dadurch werden anlage- und betriebsbedingte Störungen in der Bauzeit vermieden. Dem Prinzip der „Lerchenfenster“² folgend wird von einer Vervielfachung des Bruterfolges pro Hektar ausgegangen, zumal hier nicht nur „Fenster“, sondern die gesamte Fläche extensiv bewirtschaftet wird. Nach den einschlägigen Arbeitshilfen (NABU/DBV 2011; NRW 2013; LfU Bayern 2023) ist in Optimalhabitaten von einer Neuansiedlung von 0,5 bis 1 Brutpaar pro Hektar auszugehen (gesamter Zielbestand → 2,5 Ist- + 10 BP Planzustand = Σ 12,5 BP pro 10 ha) zu rechnen. Es lassen sich somit auf den Hamsterschonflächen etwa 45 - 50 (zusätzliche) Brutpaare der Feldlerche ansiedeln.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Es wird baubedingt ein Verlust des Lebensraumes für etwa 40 Brutpaare vorhergesagt.

Die gleichzeitige Widmung einer für den Feldhamster **CEF-Fh1** als **CEF-Maßnahme BV1** ebenso so wie der einer Ausgleichsfläche (FCS-Feldhamster für die MiFa – siehe AFB Kap. 8.2.1.1) für die Feldlerche führt zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den lokal betroffenen Bestand – zur Möglichkeit nach Osten auszuweichen.

Analog dem o.g. Prinzip der „Lerchenfenster“ wird von einer Vervielfachung des Bruterfolges pro Hektar ausgegangen, zumal hier nicht nur „Fenster“, sondern die gesamte Fläche extensiv bewirtschaftet wird. Nach den einschlägigen Arbeitshilfen (NABU/DBV 2011; NRW 2013; LfU Bayern 2023) ist in Optimalhabitaten von einer Neuansiedlung von 0,5 bis 1 Brutpaar pro Hektar auszugehen (gesamter Zielbestand → 2,5 Ist- + 10 BP Planzustand = Σ 12,5 BP pro 10 ha) zu rechnen. Es lassen sich somit auf den Hamsterschonflächen etwa 45 - 50 (zusätzliche) Brutpaare der Feldlerche ansiedeln.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

² Es werden in Ackerflächen (Getreide) pro Hektar 2 - 3 künstliche Fehlstellen á 20 m² angelegt, z.B. durch Ausheben der Sämaschine oder durch Fräsen. Ansonsten behandelt man diese Stellen wie den restlichen Schlag. Damit sind nur 40 von 10.000 m² betroffen. Aber es verdreifacht den Bruterfolg im Wintergetreide! Die Feldlerchenfenster können beim Säen (Sämaschine anheben) oder später angelegt werden (Fräsen, z.B. von Mäuseplatten).

2.1.1.2 Turmfalke

1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Status im Untersuchungsraum	Schutz- und Gefährdungseinstufungen
☒ Brutvogel ☒ Nahrungsgast	VSRL: Art. 1 BNatSchG: b, s RL D: - → BArtSchV: - RL ST: - → Bestandstrend (kurzfr.): → stabil
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen	
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter</u> Der Turmfalke ist ein typischer Besiedler strukturreicher Halboffen- und Offenlandschaften sowie urbaner Räume. Die Art kommt daher in der Kulturlandschaft fast flächendeckend vor und erschließt bei Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten selbst ausgeräumte Agrarlandschaften (NABU 2006). Besonders hohe Brutdichten können in Industrie- und Siedlungsrandgebieten mit höheren Bauwerken und im Inneren von Großstädten erreicht werden (vgl. z. B. KUPKO et al. 2006; STADTVERWALTUNG ERFURT 2002: 4; WITT 2000), so dass FLADE (1994) den Turmfalken als Leitart der City- und Altbau-Wohnblockzonen definiert (ebd.: 441ff). Die Spezies brütet in großvolumigen Baumhöhlen oder in Nischen an Gebäuden, Bauwerken, Industrieanlagen, Felsen. Steinbrüche und Sandgruben können ebenso als Brutplatz erschlossen werden. Zudem ist die Art Baum- und Gittermastbrüter, wobei sie v. a. als Nachnutzer von Krähen- oder Greifvogelhorsten erscheint (BAUER et al. 2005a; SÜDBECK et al. 2005; ZERNING & LOHMANN 2001; FLADE 1994: 572). Künstliche Nisthilfen mit einer gewissen Höhendominanz werden gern angenommen (KUPKO et al. 2000; SIMON et al. 2000). Für die Jagd werden i. d. R. freie Flächen mit möglichst niedrigem Pflanzenwuchs aufgesucht (LIMBRUNNER et al. 2001). <u>Wanderungen und Phänologie</u> Der Turmfalke ist Mittel- und Kurzstreckenzieher, ein wesentlicher Teil der heimischen Population überwintert auch im Brutgebiet (BAIRLEIN et al. 2014). Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen erfolgt im März und April. Die Eiablage tätigt die Art im Zeitraum Ende März bis Mitte Mai. Erste flügge Jungtiere werden im Mittel ab Ende Juni registriert (BAUER et al. 2005a).	
Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt <u>Deutschland</u> Die aktuelle bundesdeutsche Gesamtpopulation des Turmfalken wird auf 44.000-74.000 BP geschätzt. Die Art ist flächendeckend nachweisbar (GEDEON et al. 2014; BfN 2013a; 2013b). Lokale Dichtezentren ergeben sich aufgrund des guten Nistplatzangebotes meist im Umfeld bzw. in menschlicher/n Siedlungen (vgl. z. B. ZERNING & LOHMANN 2001). Die Marschregionen der Nordseeküste, großflächig ausgeräumte Agrarlandschaften wie auch großflächige Waldregionen weisen geringere Brutdichten auf (GRÜNEBERG 2011). Der Bestandstrend zeigt sich in lang- wie auch kurzfristiger Perspektive stabil (GEDEON et al. 2014). <u>Sachsen-Anhalt</u> Der Turmfalke ist in ST flächendeckend als Brutvogel belegt. Lediglich in den Kammlagen des Harzes sowie in anderen größeren Waldgebieten (Fläming, Dübener Heide, Glücksburger Heide) fehlt die Art. Höchste Dichten werden in den urbanen Ballungszentren erreicht (FISCHER & PSCHORN 2012: 73; ORTLIEB 1997). Nach SCHÖN-BRODT & SCHULZE 2017 beziffert sich die Landesbrutpopulation aktuell auf 3.000 – 5.000 BP/RV. Im Vergleich zu den Bestandsangaben in DORNBUSCH et al. (2007) ist aktuell von einem stabilen Bestandstrend auszugehen.	

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Bereich des damaligen „IPS“ (Myotis 2014 - siehe Anlagen 1 und 2 zum AFB)) wurden im Geltungsbereich des IGF 3 Brutpaare / Reviere erfasst (im westlichen Randbereich des IPM nahe der Gonna ein weiteres BP). Im Zuge der erneuten Erfassung (G&P-Umweltplanung 2023) wurde die Art lediglich als Nahrungsgast aufgezeichnet.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung**Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren**

Gefährdet durch den Verlust des Brutplatzes durch Fällen des Horstbaumes, Gewinnung von Gestein an Felsbrutplätzen (im Gebirge) oder Abriss oder Sanierung von Gebäuden. Lokal auch Bestandsrückgang durch Vergittern von früheren Brutnischen in Kirchen im Rahmen der Bekämpfung des Bestandes verwilderter Haustauben in den Städten. Relativ unempfindlich gegenüber einer Änderung der Landnutzung im Umfeld des Brutplatzes soweit das Angebot an Beutetieren nicht eingeschränkt wird.

Die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten nach GASSNER ET AL. 2010 liegt bei 100 m. Nach Bernotat & Dierschke 2021, Teil II.6 liegt die Art bezüglich der bauzeitigen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung in der Gefährdungsklasse C = mittel.

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**Zugriffstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten – hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung - könnten Individuen des Turmfalken (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- Die Art den Geltungsbereich (Baufelder) nur zur Nahrungssuche nutzt und dieser nicht essenziell ist – es sind ausreichend vergleichbare Ausweichflächen vorhanden.
- eine Schonung der Gewässer und Ufergehölze an Gonna und Sachsgraben und Meliorationsgraben;
- eine vom Standard abweichende Bauzeitenregelung von Arbeiten in Horstnähe (300 m Umkreis) – außerhalb der Hauptreproduktionszeit der Greifvögel (vom 1. Februar bis zum 31. August) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- bzw.
- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld;
- für die Gehölzrodung: Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d), e), g) und i)!☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen Baubegleitenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e), und i) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehört der Turmfalke nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Lärmquellen (u. a. Brutkolonien) – Prognoseinstrument: Fluchtdistanz 100 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein



Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Durch die Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahme BV2 (siehe oben „Vorbemerkungen“, Maßnahmen Nr. h)) sowie durch die Schaffung neuer, ausgedehnter und beruhigter Gehölzgürtel in teils erhöhter Position (Wallaufschüttung) - siehe die grünplanerischen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 (dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereiches (auch an der Gonna) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und mit direktem Anflugmöglichkeit auf die Jagdflächen werden eventuelle Verluste einzelner Brutbäume ausgeglichen. Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand des Turmfalken sind auszuschließen. Es werden neue technische Anlagen geschaffen mit zum Teil sehr hohen Bauteilen, die erfahrungsgemäß vom Turmfalken als Kulturfollower gerne angenommen wird (bspw. Fördertürme und Verladeeinrichtungen in Braunkohletagebauen). Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		
☐ ja ☒ nein		
5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein		
Prüfung endet hiermit		
☒ ja		

2.1.1.3 Neuntöter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Status im Untersuchungsraum	Schutz- und Gefährdungseinstufungen
☒ Brutvogel ☐ Nahrungsgast	VSRL: Art. 1, Anh. I BNatSchG: b RL D: - BArtSchV: - RL ST: V Bestandstrend (kurzfr.): ■ stabil, ■ abnehmend
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen	
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter</u> Der Neuntöter ist Leitart der halboffenen Feldflur und von Auengebieten (FLADE 1994: 234, 244). Er siedelt bevorzugt in wärmegetönten, halboffenen Agrarlandschaften mit Hecken, Waldrändern und anderen Saumhabitaten sowie Streuobstwiesen. Zudem wird er auf Kahlschlägen nachgewiesen. Habitatstrukturell sind Dornbüsche (v. a. Brombeere, Weiß- und Sanddorn, Hundsrose, Schlehe) als Nistplatz, eine warmes Mikroklima sowie freie Ansitzwarten wie Zäune, Leitungen, Büsche und Bäume bedeutsam. Die Spezies ist Freibrüter und nutzt die Nester nur jeweils für eine Brut (GEDEON et al. 2014; NLWKN 2011b; BEICHE & LUGE 2006; BAUER et al. 2005b; WEBER et al. 2003; FLADE 1994: 558). <u>Wanderungen und Phänologie</u> Die Art ist Langstreckenzieher. Sie überwintert v. a. im östlichen und südlichen Afrika. Die Ankunft im mitteleuropäischen Brutgebiet erfolgt ab Ende April. Ab Juli wird es wieder geräumt. Tiere mit späten Bruten können jedoch noch bis Anfang September im Revier angetroffen werden (BAIRLEIN et al. 2014; BAUER et al. 2005b).	
Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt <u>Deutschland</u> Die bundesdeutsche Brutpopulation des Neuntötters wird mit 91.000-160.000 BP/RV angegeben. Bis auf Verbreitungslücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein tritt die Spezies flächendeckend in Erscheinung. Gegenwärtig werden auf Bundesebene abnehmende Bestandszahlen beobachtet (GEDEON et al. 2014; BfN 2013a; 2013b). <u>Sachsen-Anhalt</u> Die Art ist im Bundesland nahezu flächendeckend vertreten. Gemieden werden lediglich der Hochharz sowie Gebiete großflächiger, intensiv genutzter, strukturarmer Agrarlandschaft. Regional können hohe Dichten erreicht werden (z. B. Südharz, südexponierte Hanglagen an Saale und Unstrut) (OSA 2013; FISCHER & PSCHORN 2012; GNIELKA 1997d). Die Landespopulation wird aktuell auf 10.000-18.000 BP/RV geschätzt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017). Die Art ist auf der Vorwarnliste.	
Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Bereich des damaligen „IPS“ (Myotis 2014 - siehe Anlagen 1 und 2 zum AFB)) wurden im Geltungsbereich des IGF 5 Brutpaare / Reviere (im westlichen Randbereich des IPM nahe der Gonna weitere 4 BP) und im Zuge der erneuten Erfassung (G&P-Umweltplanung 2023) 7 Brutpaare erfasst (keine innerhalb der Baufenster).	
3. Empfindlichkeit – Gefährdung	
Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren Gegenüber Störungen relativ unempfindlich. Die Art brütet selbst im Nahbereich von Gehöften und an befahrenen Wegen, Straßen und Gleisen. Gefährdet durch den Verlust von Lebensräumen bei Intensivierung der	

Landnutzung, z.B. das Roden von Hecken an Feldwegen und die Verringerung des Anteils von Stilllegungsflächen bei gleichzeitiger Zunahme des Maisanbaus. Weiterhin gehen Brutplätze an Ortsrändern häufig durch Bebauung verloren. Auch die natürliche Sukzession und die Aufforstung von Heidestandorten auf den früheren Truppenübungsplätzen führen mittelfristig zu einer Bestandsminderung. Die Ursachen für den neuerlichen Rückgang werden aber auch im Winterquartier (Afrika) vermutet.

Die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten nach GASSNER ET AL. 2010 liegt bei 30 m. Nach Bernotat & Dierschke 2021, Teil II.6 liegt die Art bezüglich der bauzeitigen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung in der Gefährdungsklasse D = gering.

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten - hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung (Verkehr/Medien) – und den hierfür erforderlichen Gehölzrodungen - könnten Individuen des Neuntöters (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine Schonung der gehölzbestandenen Gewässerränder (Gonna, Sachgraben und Meliorationsgraben);
- eine Bauzeitenregelung von Arbeiten – außerhalb der Hauptreproduktionszeit (15. März bis 30. Juni) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- oder
- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld und Umfeld;
- für eine Gehölzrodung ist eine weitere Bauzeitenregelung vorgesehen ist - Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) und e)!

☒ Fällung von potenziellen Brutgehölzen außerhalb der Brutzeit

Siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. g)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen baubegleitenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e) und g) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehört der Neuntöter nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit – Prognoseinstrument: Effektdistanz 200 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Die Inanspruchnahme als Brutplätze identifizierter Gehölze ist der nach dem Stand der Kartierungen nicht wahrscheinlich – wenn durch die Medienverlegung am Rande des Geltungsbereichs Gehölze in Anspruch genommen werden müssen, erfolgt dies kleinräumig.

Durch die Schaffung neuer, ausgedehnter und beruhigter Gehölzgürtel in teils erhöhter Position (Wallaufschüt-



tung) - siehe die grünplanerischen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 (dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereiches (auch an der Gonna) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und mit direktem Anflugmöglichkeit auf die Jagdflächen werden eventuelle Verluste einzelner Brutbäume ausgeglichen. Die randlichen Gehölzpflanzungen werden einen ausreichend breiten Saum als insekten- und reptilienreichen krautigen Blühstreifen (Nahrungshabitat) berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand des Neuntöters sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

2.1.1.4 Sperbergrasmücke

1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Status im Untersuchungsraum	Schutz- und Gefährdungseinstufungen
☒ Brutvogel ☐ Nahrungsgast	VSRL: Art. 1, Anh. I BNatSchG: b, s RL D: - BArtSchV: 1.3 ⁵⁾ RL ST: 3 Bestandstrend (kurzfr.): → stabil, ↓ abnehmend
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen	
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter</u> Die Spezies siedelt bevorzugt in reich strukturierten Auenlandschaften sowie in gebüschreichen warmen und niederschlagsarmen Halboffenlandschaften. Als wertgebende Habitatparameter sind Hecken- bzw. dornig-stachelige Gebüschkomplexe und Kleingehölze mit geschlossenem Laubmantel (Sicht- und Feindschutz) in Übergangsbereichen zu angrenzenden Acker-, Grünland-, Brach- oder Sukzessionsflächen anzuführen. Gute Bedingungen bieten ebenso extensiv genutzte Mager- und Trockenrasenflächen oder Wiesen mit Wacholderbeständen. Einzelne höhere Bäume sind als Sing- und Ansitzwarten bzw. für die Nahrungssuche vorteilhaft. I. d. R. tritt die Art vergesellschaftet mit dem Neuntöter auf. Ein mit dem Neuntöter erfolgreich umgesetztes wechselseitiges Warnsystem scheint den Bruterfolg der Sperbergrasmücke zu steigern (NLWKN 2011c; BAUER et al. 2005b; SÜDBECK et al. 2005; FLADE 1994: 241ff, 467f, 568). <u>Wanderungen und Phänologie</u> Als Langstreckenzieher überwintert die Sperbergrasmücke in Ostafrika (Südsudan, Kenia, Uganda, Tansania) (BAUER et al. 2005b). Der Wegzug der mitteleuropäischen Individuen erfolgt i. d. R. zwischen Mitte August und Anfang September. Die Besetzung der Brutgebiete erfolgt ab Mitte Mai (ROST & GRIMM 2004). Die Art tätigt eine Jahresbrut (Gelegegröße: 3-6). Als Neststandort werden Dornengewächse oder Weidengebüsche bevorzugt (NLWKN 2011c).	
Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt <u>Deutschland</u> In Deutschland siedeln schätzungsweise 6.000-10.500 BP/RV der Sperbergrasmücke. Die Vorkommen lokalisieren sich fast ausschließlich in den ostdeutschen Bundesländern (v. a. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordsachsen). Aktuell ist auf Bundesebene ein rückläufiger Bestandstrend zu verzeichnen (GEDEON et al. 2014; BfN 2013a; 2013b). <u>Sachsen-Anhalt</u> In ST siedeln ca. 20 % der ostdeutschen BP. Hauptverbreitungsgebiete befinden sich hier v. a. in einigen Flussabschnitten von Elbe, Saale und Unstrut sowie deren Nebenflüssen. Des Weiteren sind hohe Brutdichten auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Colbitz-Letzlinger Heide nachgewiesen worden. Im Bereich des Unterharzes, in den ausgeräumten Ackerebenen und in größeren, geschlossenen Wäldern fehlt die Art (WEBER et al. 2003). Die Landespopulation wird aktuell auf 1.200-2.000 BP/RV geschätzt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017). Im Vergleich zu den Bestandsangaben in DORNBUSCH et al. (2007) ist gegenwärtig von einem rückläufigen Bestandstrend auszugehen.	
Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Bereich des damaligen „IPS“ (Myotis 2014 - siehe Anlagen 1 und 2 zum AFB)) wurden im Geltungsbereich des IGF keine Brutpaare / Reviere (im westlichen Randbereich des IPM nahe der Gonna 2 BP). Im Zuge der erneuten Erfassung (G&P-Umweltplanung 2023) wurde die Art im IGF nicht nachgewiesen.	

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Gegenüber Störungen relativ unempfindlich. Die Art brütet selbst an befahrenen Wegen, Straßen und Gleisen. Gefährdet durch den Verlust von Lebensräumen bei Intensivierung der Landnutzung, z.B. das Roden von Hecken an Feldwegen und die Verringerung des Anteils von Stilllegungsflächen bei gleichzeitiger Zunahme des Maisanbaus. Auch die natürliche Sukzession und die Aufforstung von Heidestandorten auf den früheren Truppenübungsplätzen begründen wohl den neuerlichen Rückgang des Bestandes. Ob die Ursachen für den neuerlichen Rückgang aber auch im Winterquartier (Afrika) zu suchen sind, ist bislang noch nicht abschließen geklärt.

Die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten nach GASSNER ET AL. 2010 liegt bei 40 m. Nach Bernotat & Dierschke 2021, Teil II.6 liegt die Art bezüglich der bauzeitigen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung in der Gefährdungsklasse C = mittel.

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten - hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung (Verkehr/Medien) – und den hierfür erforderlichen Gehölzrodungen - könnten Individuen der Sperbergrasmücke (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine Schonung der gehölzbestandenen Gewässerränder (Gonna, Sachgraben und Meliorationsgraben);
- eine Bauzeitenregelung von Arbeiten – außerhalb der Hauptreproduktionszeit (15. März bis 30. Juni) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- oder
- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld und Umfeld;
- für eine Gehölzrodung ist eine weitere Bauzeitenregelung vorgesehen ist - Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) und e)!

☒ Fällung von potenziellen Brutgehölzen außerhalb der Brutzeit

Siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. g)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen baubegleitenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e) und g) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehört die Sperbergrasmücke nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit – Prognoseinstrument: Effektdistanz 100 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein



Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Die Inanspruchnahme als Brutplätze identifizierter Gehölze ist der nach dem Stand der Kartierungen nicht wahrscheinlich – wenn durch die Medienverlegung am Rande des Geltungsbereichs Gehölze in Anspruch genommen werden müssen, erfolgt dies kleinräumig.

Durch die Schaffung neuer, ausgedehnter und beruhigter Gehölzgürtel in teils erhöhter Position (Wallaufschüttung) - siehe die grünplanerischen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 (dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereichs (auch an der Gonna) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und mit direktem Anflugmöglichkeit auf die Jagdflächen werden eventuelle Verluste einzelner Brutbäume ausgeglichen. Die randlichen Gehölzpflanzungen werden einen ausreichend breiten Saum als insekten- und reptilienreichen krautigen Blühstreifen (Nahrungshabitat) berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand der Sperbergrasmücke sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

2.1.1.5 Steinschmätzer

1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Status im Untersuchungsraum	Schutz- und Gefährdungseinstufungen
☒ Brutverdacht ☐ Nahrungsgast	VSRL: Art. 1 BNatSchG: b RL D: Kat. 1 BArtSchV: - RL ST: Kat. 2 Bestandstrend (kurzfr.): → stabil
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen	
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter</u> Der Steinschmätzer als Leitart für „Dünen und Dünenheiden“, „Kiesgruben“ sowie „Kippen und Halden“ (FLADE 1994) bevorzugt offenes, karg/ niedrig bewachsenes und übersichtliches Gelände, welches einen hohen Anteil an Sandflächen sowie Höhlungen, alten Mauerwerken und Nischen für den Nestbau aufweist. Wichtig sind zudem das Vorhandensein von Warten, z. B. in Form von Zäunen, Geräten und größeren Steinen. Niststätten werden an Trockenhängen und Bahndämmen, in Tagebauen und Weinbaulagen, auf Dünen, Truppenübungsplätzen sowie auf Ruderal- und Kahlschlagflächen errichtet. In Mittelgebirgen werden Geröll- und Blockhalden erschlossen (GEDEON et al. 2014; NLWKN 2011; BAUER et al. 2005; SÜDBECK et al. 2005; BAUER & BERTHOLD 1996). Als wertgebende Habitate lassen sich somit v. a. vielseitige Sekundärbiotope an Magerstandorten anführen. <u>Wanderungen und Phänologie</u> Der Steinschmätzer ist Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten südlich der Sahara (Sahelzone) und in den Trocken- und Feuchtsavannen Zentralafrikas. Teilweise zieht die Art bis ins südliche Afrika. Erste Abzugsbewegungen der mitteleuropäischen Brutvögel können bereits im Juli erfolgen. Der Höhepunkt der Durchzugsbewegungen wird im September erreicht. Die ersten Rückkehrer erreichen ab Ende März/Anfang April Mitteleuropa (BAIRLEIN et al. 2014; BAUER et al. 2005; BAUER & BERTHOLD 1996).	
Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt <u>Deutschland</u> Deutschland wird gegenwärtig mit ca. 4.200-6.500 BP besiedelt (GEDEON et al. 2014). Der Bestandstrend war in den letzten Jahrzehnten stark rückläufig. Zwischen 1980 und 2005 nahm die Population um ca. 60 % ab (SUDFELDT et al. 2008: 13). Gegenwärtig setzt sich der negative Bestandstrend weiter fort. Die überwiegende Mehrheit der Brutvorkommen lokalisiert sich in Ostdeutschland, wobei v. a. Sachsen-Anhalt, die Leipziger Tieflandsbucht sowie die Bergbaufolgelandschaften der Nieder- und Oberlausitz Schwerpunkt vorkommen beherbergen. Weiterhin existiert ein kleinerer Verbreitungsschwerpunkt im nördlichen Oberrheinischen Tiefland (Vorderpfalz und Rheinhessen) (GEDEON et al. 2014). <u>Sachsen-Anhalt</u> In den 1990er Jahren konzentrierten sich 76% der Vorkommen Ostdeutschlands in ST und Brandenburg mit einer mittleren Brutdichte von ca. 25°BP/100°km² (NICOLAI 1993: 190). Das entspricht einem aggregierten Bestand von rund 5.100°BP für ST. Aktuell wird die Bestandszahl auf 1.500-2.000 BP beziffert ((SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), sodass die Art in den letzten zwei Jahrzehnten auch in ST von einer drastischen Bestandsabnahme betroffen war. Da die Spezies im Bundesland vor allem auf Truppenübungsplätzen sowie in Tagebaugeländen, Kiesgruben und Steinbrüchen siedelt, sind nahezu alle Bruthabitate anthropogenen Ursprungs.	
Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Bereich des damaligen „IPS“ (Myotis 2014 - siehe Anlagen 1 und 2 zum AFB)) wurden im Geltungsbereich des IGF 1 Brutpaar / Reviere und im Zuge der erneuten Erfassung	

(G&P-Umweltplanung 2023) keine Brutnachweise erbracht.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Der größte Feind des Steinschmätzers ist der Ordnungssinn des Menschen. Viele Brutplätze gehen verloren, weil man jeden Flecken Erde wirtschaftlich nutzen will. Auf dieser Weise gehen zahlreiche Rohbodenstandorte verloren. Andererseits gehen Brutplätze durch Aufforstung verlustig oder auch lediglich durch Anreicherung von Nährstoffen in von Natur aus nährstoffarmen Standorten. Auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen führte nach Aufgabe des militärischen Übungsbetriebes allein die voranschreitende Sukzession zur Habitatentwertung. Heute sind fast alle diese bis 1990 noch besiedelten Standorte aufgegeben.

Die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten nach GASSNER ET AL. 2010 liegt bei 30 m. Nach Bernotat & Dierschke 2021, Teil II.6 liegt die Art bezüglich der bauzeitigen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung in der Gefährdungsklasse C = mittel.

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Insgesamt sind es weniger die Bauarbeiten, die durch die „Unordnung“ (temporäre Materiallager und Bauschuttablagerungen u.v.m.) zu einer deutlichen Steigerung des Habitatangebotes dieses Nischenbrüters führen, sondern die anlage- und betriebsseitige „Ordnung“ des B-Plangebietes zum Zeitpunkt seiner zweckgemäßen Übergabe.

Durch die Arbeiten - hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung (Verkehr/Medien) – und den hierfür erforderlichen Gehölzrodungen - könnten Individuen des Steinschmätzers (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine Bauzeitenregelung – Beginn der Arbeiten auch an der Anbindung der L 221 - zur Baustelleneinrichtung, Baufeldberäumung und Erschließung vor Beginn der Brutzeit und „Weiterbauen“ ohne Unterbrechung – eine Ansiedlung von Vögeln nahe dem Baufeld und dessen weiterer Umgebung verhindert. Diese Vergrämung zumindest für die Bauzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot.
- vom jetzigen Standpunkt aus – landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Baufeldes / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko störungsbedingter Tötungen und das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) und e)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen baubegleitenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e) und g) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehört der Steinschmätzer nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit – Prognoseinstrument: Effektdistanz 300 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Das landwirtschaftliche Durchfahrtssilo im südwestlichen Anschluss an den Geltungsbereich kann größtenteils im Schutzstreifen zum Sachsgraben und der dort offenzuhaltenden Gehölzanpflanzung erhalten bleiben – hier ist eine Ansiedlung eines Brutpaares des Steinschmätzers nachhaltiger möglich, als die 2014 nachgewiesene



Brut mitten auf dem Acker (vermutlich Kaninchenbau).

Für den lokal betroffenen Bestand wird demnach die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand des Steinschmätzers erhalten.

Der lokal betroffene Bestand bleibt langfristig (Pflege und dingliche Sicherung!) erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

2.1.1.6 Feldsperling

1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Status im Untersuchungsraum	Schutz- und Gefährdungseinstufungen
☒ Brutvogel ☐ Nahrungsgast	VSRL: Art. 1 BNatSchG: b RL D: V BArtSchV: - RL ST: V Bestandstrend (kurzfr.): ■ stabil, ■ abnehmend
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen	
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter</u> Der Feldsperling ist ein typischer Siedler strukturreicher Halboffenlandschaften bzw. Bewohner von landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen. Die Art nutzt v. a. Landschaften und Flächen mit einem parkartigen Charakter wie lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte, Gärten, Obstwiesen und Hofgehölze. Daneben erschließt der Feldsperling Windschutzstreifen, Alleen und gelegentlich Ufergehölze (BAUER et al. 2005b: 458; SÜDBECK et al. 2005; GNIELKA 1997b). Die Spezies brütet in Vollhöhlen und nutzt künstliche Nisthilfen und Hohlräume in Bauwerken (z. B. Gebäude, Mauerwerk, Brücken etc.) ebenso wie Baumhöhlen. Als wertgebende Habitatparameter bzw. -requisiten sind insbesondere die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungtiere) sowie Höhlungen in Bäumen oder an Gebäuden als Brutstätten anzuführen (SÜDBECK et al. 2005). <u>Wanderungen und Phänologie</u> Der Feldsperling ist Standvogel. Die Paarbildung erfolgt bereits im Herbst, die Auflösung der Wintertrupps von Ende Februar bis Ende März. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt im März. Die Eiablage erfolgt im April bis Anfang August. Es finden mehrere Jahresbruten statt (BAUER et al. 2005b).	
Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt <u>Deutschland</u> Der Feldsperling ist in Deutschland weit verbreitet und eine der häufigsten Vogelarten. Das Bundesgebiet wird vollständig, aber in recht unterschiedlicher Dichte besiedelt. Abgesehen von den Hochlagen der Gebirge existieren keine größeren Verbreitungslücken (GEDEON et al. 2014; BfN 2013b). Der gegenwärtige Bestand beträgt nach Angaben von GEDEON et al. (2014) 800.000-1,2 Mio. BP/RV. Aktuell wird auf Bundesebene ein Bestandsrückgang verzeichnet (GEDEON et al. 2014; BfN 2013a). <u>Sachsen-Anhalt</u> In ST ist die Art weit verbreitet und mit Ausnahme der geschlossenen Waldungen im Hochharz flächendeckend anzutreffen, wobei die bewaldeten Regionen wie auch die ausgeräumten Agrarlandschaften häufig nur ausgedünnte Bestände aufzeigen (FISCHER & PSCHORN 2012: 196; GNIELKA 1997b). Die Landespopulation beziffert sich nach SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017) aktuell auf ca. 70.000-100.000 BP/RV. Im Vergleich zu den Angaben von DORNBUSCH et al. (2007) zeichnet sich eine Stabilisierung des Landesbrutbestandes ab.	
Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Bereich des damaligen „IPS“ (Myotis 2014 - siehe Anlagen 1 und 2 zum AFB)) wurden im Geltungsbereich des IGF 3 Brutpaare / Reviere (im westlichen Randbereich des IPM nahe der Gonna 6 BP). Im Zuge der erneuten Erfassung (G&P-Umweltplanung 2023) wurde die Art im IGF nicht nachgewiesen.	

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Als Gefährdungsfaktoren gelten die Intensivierung der Landwirtschaft: Großflächige Monokulturen, der Verlust von Brachflächen sowie der massive Einsatz von Pestiziden vernichten die Nahrungsgrundlage. Zudem führen chemisch gebeizte Saatgüter zu Vergiftungen. Weiterhin herrscht ein Mangel an Nistplätzen: Als Höhlenbrüter leidet der Vogel unter dem Rückgang von alten Obstbäumen, Kopfweiden und Hecken. An modernen oder sanierten Gebäuden fehlen zudem offene Nischen und Dachschlitze. Verlust von Strukturvielfalt: Das Verschwinden von Feldgehölzen, artenreichen Wegrändern und traditionellen bäuerlichen Strukturen entwertet halboffene Agrarlandschaften.

Die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten nach GASSNER ET AL. 2010 liegt bei 10 m. Nach Bernotat & Dierschke 2021, Teil II.6 liegt die Art bezüglich der bauzeitigen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung in der Gefährdungsklasse D = gering.

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten - hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung (Verkehr/Medien) – und den hierfür erforderlichen Gehölzrodungen - könnten Individuen des Feldsperlings (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine Schonung der gehölzbestandenen Gewässerränder (Gonna, Sachgraben und Meliorationsgraben);
- eine Bauzeitenregelung von Arbeiten – außerhalb der Hauptreproduktionszeit (15. März bis 30. Juni) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
oder
- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld und Umfeld;
- für eine Gehölzrodung ist eine weitere Bauzeitenregelung vorgesehen ist - Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) und e)!

☒ Fällung von potenziellen Brutgehölzen außerhalb der Brutzeit

Siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. g)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen baubegleitenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e) und g) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehört der Feldsperling nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Lärmquellen (u. a. Brutkolonien) – Prognoseinstrument: Fluchtdistanz 100 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein



Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Durch die Schaffung neuer, ausgedehnter und beruhigter Gehölzgürtel in teils erhöhter Position (Wallaufschüttung) - siehe die grünplanerischen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 (dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereiches (auch an der Gonna) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und mit direktem Anflugmöglichkeit auf die Jagdflächen werden eventuelle Verluste einzelner Brutbäume ausgeglichen. Die randlichen Gehölzpflanzungen werden einen ausreichend breiten Saum als insekten- und reptilienreichen krautigen Blühstreifen (Nahrungshabitat) berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand des Turmfalken sind auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	☐ ja ☒ nein
5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein	
Prüfung endet hiermit	
☒ ja	

2.1.1.7 Mäusebussard

1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
☒	Brutvogel	VSRL:	Art. 1		
☐	Nahrungsgast	BNatSchG:	s	RL D:	Kat. - →
		BArtSchV:	-	RL ST:	Kat. - →
		Bestandstrend (kurzfr.): → stabil, ↓ abnehmend			
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen					
Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Mäusebussard ist in Europa weit verbreitet und stellt die häufigste Greifvogelart in Kulturlandschaften dar. Die Amplitude der Nistplatzwahl kann dabei vom Inneren geschlossener Wälder bis hin zu Einzelbäumen in der offenen Feldflur reichen. Das Optimum liegt dabei aber im Bereich der Waldrandzone (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989). In selteneren Fällen werden Horste auf Hecken und Büschen, Gittermasten oder z. B. Hochsitzen angelegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989, GEORGE 1993). Ein Großteil der mitteleuropäischen Bussardhorste ist selbst erbaut. Die Horsthöhe beträgt in der Regel 8 bis 20 m (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989). Die Jagdgebiete liegen in der freien Landschaft mit kurzer Vegetation oder auf vegetationsfreien Flächen. Während der Brutzeit werden Flächen in der weiteren Umgebung des Horstes genutzt (BAUER et al. 2005). Bruten in Höhen über 1.000 m NN sind selten. Die Horstbäume befinden sich bevorzugt an Waldkanten kleinerer Altholzbestände und nur sehr selten im Inneren geschlossener Wälder (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989). Der Mäusebussard gilt als sehr revier- bzw. brutortstreu. Oftmals stehen in einem Revier mehrere Wechselhorste zur Verfügung (LIMBRUNNER et al. 2007).					
Verbreitung und Bestandstrend in Sachsen-Anhalt Die Art ist im Bundesland nahezu flächendeckend vertreten. Der aktuelle Landesbestand wird mit 5.000-7.000 BP angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).					
Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Bereich des damaligen „IPS“ (Myotis 2014 - siehe Anlagen 1 und 2 zum AFB)) wurden im Geltungsbereich des IGF 1 Brutpaar (Horst) im nordwestlichen Ufergehölzsaum des Sachsgrabens nachgewiesen. Im Zuge der erneuten Erfassung (G&P-Umweltplanung 2023) wurden insgesamt 6 Horste von Großvögeln kartiert, von denen vier im Untersuchungsjahr 2023 nicht besetzt waren – einer mit einer Rabenkrähenbrut und 1 Brutpaar des Mäusebussards in der Pappelreihe, die die Teilfläche GI2 von Norden nach Süden zentral durchzieht.					
3. Empfindlichkeit – Gefährdung					
Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren Seit der Einführung der ganzjährigen Schonzeit (1970) ist eine deutliche Zunahme der Population festzustellen. Der Bussard ist wie viele andere Vogelarten der Agrarlandschaften auch, durch eine Vielzahl von Faktoren in Gefahr geraten: durch die Erweiterung des Maisanbaues, den Rückgang von Brachflächen und Grünland. Weiterhin sind Mäusebussarde durch Kollisionen mit Windrädern und im Straßenverkehr sehr oft betroffen. Die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten nach GASSNER ET AL. 2010 liegt bei 100 m. Nach Bernotat & Dierschke 2021, Teil II.6 liegt die Art bezüglich der bauzeitigen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung in der Gefährdungsklasse C = mittel.					

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Zugriffstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten – hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung - könnten Individuen des Mäusebussards (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- Die Art den Geltungsbereich (Baufelder) nur zur Nahrungssuche nutzt und dieser nicht essenziell ist – es sind ausreichend vergleichbare Ausweichflächen vorhanden.
 - eine Schonung der Gewässer und Ufergehölze an Gonna und Sachsgraben und Meliorationsgraben;
 - eine vom Standard abweichende Bauzeitenregelung von Arbeiten in Horstnähe (300 m Umkreis) – außerhalb der Hauptreproduktionszeit der Greifvögel (vom 1. Februar bis zum 31. August) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- bzw.
- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld;
 - für die Gehölzrodung: Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
 - vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
 - Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
 - Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d), e), g) und i)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☒ ja ☐ nein

Horstschutz - siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. i)!

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e), und i) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehört der Mäusebussard nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Lärmquellen (u. a. Brutkolonien) – Prognoseinstrument: Fluchtdistanz 200 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Durch die Schaffung neuer, ausgedehnter und beruhigter Gehölzgürtel in teils erhöhter Position (Wallaufschüttung) - siehe die grünplanerischen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 (dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereiches (auch an der Gonna) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und mit direktem Anflugmöglichkeit auf die Jagdflächen werden eventuelle Verluste einzelner Brutbäume schon dem Grunde nach ausgeglichen.

Im konkreten Fall werden im Sinne der Vermeidungs- bzw. **CEF-Maßnahme BV2** (siehe oben „Vorbemerkungen“, Maßnahmen Nr. h)) die beiden Wechselhorste an Sachsgraben und Gonna für den Mäusebussard aufwertet durch eine Vereinbarung der Stadt Sangerhausen mit dem Wasserverband Südharz, dass Ge-



wässerunterhaltungsmaßnahmen zur Brutzeit des Mäusebussards von 01. März bis 30. Juni im Umfeld von 300 m im Umring um die Horstbäume unterbleiben.

Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand des Turmfalken sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

2.1.1.8 Grauammer

1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒	Brutvogel	VSRL:	Art. 1
☐	Nahrungsgast	BNatSchG:	s RL D: Kat. - →
		BArtSchV:	- RL ST: Kat. V →
Bestandstrend (kurzfr.): → stabil, → abnehmend			
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen			
Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Art bewohnt als ursprünglicher Steppenvogel vor allem Felder, Wiesen und Stilllegungsflächen. Heute wieder ein Charaktervogel offener Agrarlandschaften mit einem geringen Gehölzbestand. Die höchsten Dichten findet man auf Brachen, lokal aber auch im Ackerland häufig. Seltener ist er im weitflächigen Grünland. Im geschlossenen Wald findet man die Art nur auf großen, von jungen Laubbäumen lückig bewachsenen Freiflächen (z.B. Truppenübungsplätzen), meidet hier Nadelholzbewuchs. Die Art benötigt für die Nestanlage auf dem Boden eine Deckung bietende und störungsfreie, für den Nahrungserwerb eher niedrige oder lückige Krautschicht. Zwingend erforderlich sind Sing- und Sitzwarten, welche das Habitat gliedern. Die Grauammer ist sowohl Körner- als auch Insektenfresser und ein ausgesprochener Spätbrüter. Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte Mai bis Juli. Die Art baut ihr einfaches Nest auf dem Boden. In dieses werden drei bis sechs Eier gelegt. Die geschlüpften Jungvögel (Nesthocker) werden von beiden Altvögeln bis sie flügge sind betreut. Die Grauammer ist ein Standvogel, der sich im Winter zu Schwärmen bis über 200 Individuen zusammenschließt.			
Verbreitung und Bestandstrend in Sachsen-Anhalt Der Bestand der Grauammer erscheint entsprechend der ansteigenden Bestände bei Betrachtung der kurzfristigen Bestandsentwicklung als gesichert. Die Fokussierung auf den 25 Jahre umfassenden Betrachtungszeitraum verschleierte jedoch aktuell zu beobachtende und in den kommenden Jahren zu erwartende dramatische Bestandsrückgänge. Wie auch andere Vögel der Agrarlandschaft, profitierte die Grauammer von der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU in den Jahren 1992–2007 verpflichtenden obligatorischen Flächenstilllegung mit der Entstehung großer Brachen. Mit Wegfall dieser Verpflichtung wurden die Flächen zum größten Teil wieder in Nutzung genommen. Wie im Ergebnis des Monitorings häufiger Brutvögel eindrucksvoll belegt wurde, setzte der daraus resultierende starke Bestandsrückgang mit einer zeitlichen Verzögerung von 2–3 Jahren ein. Da beim Verlust der verbliebenen Brachen und dem Fortschreiten der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion keine Trendwende absehbar ist, wird von einem Fortwirken der populationslimitierenden Faktoren ausgegangen. Daher musste ein Gefährdungsfaktor vergeben und die Grauammer in die Vorwarnliste aufgenommen werden. Der aktuelle Landesbestand wird mit 2.500-5.000 BP angegeben (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).			
Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet Im Rahmen der Brutvogelerfassung im Bereich des damaligen „IPS“ (Myotis 2014 - siehe Anlagen 1 und 2 zum AFB)) wurden im Geltungsbereich des IGF keine Brutpaare / Reviere (im westlichen IPM ebenfalls keine Nachweise). Im Zuge der erneuten Erfassung (G&P-Umweltplanung 2023) wurden 3 Brutpaare an den Gehölzen in der freien Feldflur und am Sachsgraben nachgewiesen.			
3. Empfindlichkeit – Gefährdung			
Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren Verlust von Lebensräumen durch Intensivierung der Landnutzung, z.B. Reduzierung des Bracheanteils (1990 – 2017) bei gleichzeitiger Zunahme des Anbaus energetischer Nutzpflanzen und Getreide. Negativ wirkt auch die Beseitigung von Singwarten in der Agrarlandschaft. Weiterhin gehen Brutplätze an den Orts-			

rändern öfters durch Bebauung verloren, auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen durch voranschreitende Sukzession oder Wachstum der Laubbäume in den Anpflanzungen. Negativ wirkt auch der vermehrte Einsatz von Herbiziden und Insektiziden in der Landwirtschaft, da diese die Nahrungsverfügbarkeit enorm reduzieren.

Die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen von Vogelarten nach GASSNER ET AL. 2010 liegt bei 40 m. Nach Bernotat & Dierschke 2021, Teil II.6 liegt die Art bezüglich der bauzeitigen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung in der Gefährdungsklasse D = gering.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten - hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung (Verkehr/Medien) – und den hierfür erforderlichen Gehölzrodungen - könnten Individuen der Grauammer (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine Schonung der gehölzbestandenen Gewässerränder (Gonna, Sachgraben und Meliorationsgraben);
- eine Bauzeitenregelung von Arbeiten – außerhalb der Hauptreproduktionszeit (15. März bis 30. Juni) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
oder
- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld und Umfeld;
- für eine Gehölzrodung ist eine weitere Bauzeitenregelung vorgesehen ist - Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) und e)!

☒ Fällung von Gehölzen und Inanspruchnahme des gehölznahen Umlandes außerhalb der Brutzeit
Siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. g)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen baubegleitenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e) und g) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehört die Grauammer nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit – Prognoseinstrument: Effektdistanz 100 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die Schaffung neuer, ausgedehnter und beruhigter Gehölzgürtel in teils erhöhter Position (Wallaufschüttung) - siehe die grünplanerischen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 (dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereiches (auch an der Gonna) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten



Fortpflanzungs- und Ruhestätten und mit direktem Anflugmöglichkeit auf die Jagdflächen werden eventuelle Verluste einzelner Brutbäume ausgeglichen. Entscheiden wird hier sein, dass die randlichen Gehölzpflanzungen einen ausreichend breiten Saum als insektenreichen krautigen Blühstreifen (Nahrungshabitat) bekommen.

Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand der Sperbergrasmücke sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

2.1.2 Gildenweise Prüfung

2.1.2.1 Ungefährdete Bodenbrüter des Offenlandes

(jährlich wechselnde Fortpflanzungsstätten)

Jagdfasan	Ungefährdete Bodenbrüter des (gehölznahen) Offenlandes und der Stauden-Fluren
Stockente	
Fitis	
Zilpzalp	
Feldschwirl	
Braunkehlchen	
Schwarzkehlchen	
Nachtigall	
Wiesenschafstelze	
Goldammer	

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Es sind in dieser Gruppierung ausschließlich Arten enthalten, die weder ein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I der VSRL besitzen, noch nach BArtSchV / BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt sind.

Alle Spezies sind jedoch im Sinne § 7 Abs. 2 Satz 13 BNatSchG besonders geschützt.

Jagdfasan, Stockente, Fitis, Zilpzalp, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Nachtigall, Wiesenschafstelze und Goldammer sind Arten ohne eine Gefährdungseinstufung nach den Roten Listen.

Feldschwirl und Schwarzkehlchen sind auf Bundesebene in die Vorwarnliste eingruppiert.

In Sachsen-Anhalt sind Feldschwirl, Wiesenschafstelze und Goldammer mit dem Vorwarnstatus belegt.

Alle aufgeführten Arten sind in Sachsen-Anhalt gegenwärtig weit verbreitet – siehe SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), sodass auf Landesebene aktuell von einem jeweils günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann.

2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen

Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter

Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche. Es werden hier jedoch ausschließlich solche Arten gruppiert, die ihre Nester nur für eine Brut bzw. Saison nutzen und im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichten. Es handelt sich bei den in dieser Gruppe zusammengefassten Arten ausschließlich um Bodenbrüter bzw. sehr bodennah brütende Spezies.

Die Stockente brütet meist gewässernah in Staudenfluren oder Verlandungszonen.

Fitis, Zilpzalp, Nachtigall brüten überwiegend am Boden von Gehölzbeständen.

Feldschwirl und Goldammer sind typische Saumsiedler im Übergangsbereich zwischen Gehölzen und Offenflächen.

Jagdfasan, Schwarzkehlchen und Wiesenschafstelze hingegen präferieren offene Lebensräume.

Wanderungen und Phänologie

Der überwiegende Teil der Arten verlässt in den Wintermonaten das Brutgebiet und überwintert in südlichen Gefilden.

Einige Spezies wie Jagdfasan, Stockente oder Goldammer überdauern jedoch als Standvögel im Umfeld des Brutreviers bzw. erhalten teilweise im Winter auch Zuzug von Individuen nordischer oder östlicher Populationen.

Die Brutzeit kann bei einigen Arten bereits im März beginnen, abgesehen von Nachgelegen ist bei fast allen Spezies das Brutgeschäft im Laufe des Juli abgeschlossen.

Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Deutschland

Jagdfasan, Stockente, Fitis, Zilpzalp, Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Nachtigall, Wiesenschafstelze und Goldammer sind in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet. Die überwiegende Zahl der Arten ist in ihren Beständen aktuell (kurzfristig) stabil oder langfristig zunehmend. Feldschwirl, Schwarzkehlchen und Goldammer weisen in langfristiger Perspektive jedoch Bestandsrückgänge auf (SÜDBECK et al. 2007).

Sachsen-Anhalt

Für ST sind aktuell folgende Bestände dokumentiert: Jagdfasan 11.000-15.000 BP/RV, Stockente 15.000-25.000 BP/RV, Fitis 70.000-150.000 BP, Zilpzalp 80.000-160.000 BP, Feldschwirl 3.100-2.700 BP, Nachtigall 12.000-31.000 BP, Wiesenschafstelze 11.000-29.000 BP, Goldammer 70.000-120.000 BP. Alle Spezies sind im Bundesland flächendeckend verbreitet. Im Vergleich mit den Angaben in DORNBUSCH et al. (2007) zeigt sich für die überwiegende Zahl der Arten (Jagdfasan, Stockente, Fitis, Zilpzalp, Feldschwirl, Wiesenschafstelze) eine stabile Bestandssituation. Für Schwarzkehlchen und Goldammer sind aktuell zunehmende Bestände im Land beobachtbar. Für die Nachtigall ist augenscheinlich eine Bestandsabnahme zu postulieren. Im Sangerhäuser Raum sind alle die Spezies weit verbreitet und nicht selten.

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

IPS – siehe MYOTIS 2014 - SIEHE ANLAGEN 1 UND 2 ZUM AFB):

Jagdfasan (2 BP), Stockente (4 BP), Fitis (2 BP), Zilpzalp (9 BP), Schwarzkehlchen (3 BP), Nachtigall (6 BP), Wiesenschafstelze (29 BP), Goldammer (7 BP).

IGF – siehe auch G&P-UMWELTPLANUNG 2023:

Jagdfasan (2 BP), Fitis, Zilpzalp, Nachtigall, Goldammer (> 5 BP), Wiesenschafstelze (B: 5 BP)

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit

Die Flucht- bzw. Effektdistanz nach GARNIEL ET AL. (2010) liegt bei:

Jagdfasan	-
Stockente	200m
Fitis	200m
Zilpzalp	200m



Feldschwirl	100m
Schwarzkehlchen	200m
Nachtigall	200m
Wiesenschafstelze	100m
Goldammer	100m

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten – hier: Baustelleneinrichtung, Baufeldberäumung, Erschließung - könnten Individuen der hier betrachteten häufigen und weit verbreiteten Arten (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine Bauzeitenregelung – Beginn der Arbeiten zur Baustelleneinrichtung, Baufeldberäumung und Erschließung vor Beginn der Brutzeit – eine Ansiedlung von Vögeln im Baufeld und dessen weiterer Umgebung verhindert. Diese Vergrämung zumindest für die Bauzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot.
- vom jetzigen Standpunkt aus, einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Baufeldes / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

b) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) oder e)!

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☐ ja ☒ nein

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Es ist bauseitig nicht von erheblichen Störungen der Tiere in sensiblen Zeiten auszugehen - die vorgesehene Vergrämung der Vögel aus dem Baubereich führt zu einer Minderung bestands- oder populationsrelevanter Verhaltensänderungen - siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) oder e)!

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehören die hier betrachteten häufigen und weit verbreiteten Arten nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 4 (und 5): Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit → Prognoseinstrument: Effektdistanz 200 m).

Optische Reize reichen durch die Höhe der geplanten Anlagen (40 m) und den erhöhten Fahrzeugverkehr zumindest nach Westen ebenfalls weit. Es wurden vom B-Plan-Geltungsbereich ausgehend die Abstände abgetragen. Innerhalb dieser Effektdistanzen wird trotz eines sichern anzunehmenden Gewöhnungseffektes von einer bestands- oder populationsrelevanter Verhaltensänderung ausgegangen. Dieser Bereich wird vermutlich gemieden bzw. die Brutpaardichte erreicht nicht mehr den aktuellen Stand. Es wird anlage- und betriebsbedingt ein störbedingter Brutausfall für die um die Baufelder kartierten Brutpaare vorhergesagt.

Die gleichzeitige Widmung einer für den Feldhamster **CEF-Fh1** als **CEF-Maßnahme BV1** ebenso so wie der einer Ausgleichsfläche (FCS-Feldhamster für die MiFa – siehe AFB Kap. 8.2.1.1) für die Feldlerche führt zu einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare der hier betrachteten häufigen und weit verbreiteten Arten Offenlandarten nach Osten - dadurch werden anlage- und betriebsbedingte Störungen in der Bauzeit vermieden.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Es wird baubedingt ein Verlust des Lebensraumes für die innerhalb der Baufelder kartierten Brutpaare vorhergesagt.

Die gleichzeitige Widmung einer für den Feldhamster **CEF-Fh1** als **CEF-Maßnahme BV1** ebenso so wie der



einer Ausgleichsfläche (FCS-Feldhamster für die MiFa – siehe AFB Kap. 8.2.1.1) für die Feldlerche führt auch für die hier betrachteten häufigen und weit verbreiteten Arten Offenlandarten zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den lokal betroffenen Bestand – zur Möglichkeit nach Osten auszuweichen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ **ja**

2.1.2.2 Ungefährdete in Hochstaudenfluren frei nistende Brutvogelarten (jährlich wechselnde Fortpflanzungsstätten)

Sumpfrohrsänger	Ungefährdete Freibrüter der Hochstaudenfluren
1. Schutz- und Gefährdungsstatus Der Sumpfrohrsänger konnte im UG als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Art unterliegt keinem erhöhten Schutzbedürfnis nach Anhang I der VSRL und ist auch nicht nach BArtSchV / BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt. Die Spezies ist jedoch im Sinne § 7 Abs. 2 Satz 13 BNatSchG besonders geschützt. Der Sumpfrohrsänger ist den Roten Listen in keine höhere Gefährdungsstufe eingruppiert. Jedoch wird der Bestandstrend als rückgängig eingestuft. Sie ist weitgehend flächendeckend in ST verbreitet.	
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter</u> Der Sumpfrohrsänger nutzt seine Nester für nur eine Brut bzw. Saison und errichtet im Folgejahr neue Niststätten. Er ist eine typische Art der Hochstaudenfluren und Brennesselbestände und verlässt in den Wintermonaten das Brutgebiet. <u>Wanderungen und Phänologie</u> Als Langstreckenzieher überwintert die Art in südlichen Gefilden des afrikanischen Kontinents. Frühestens Mitte/ Ende April trifft der Sumpfrohrsänger aus den Wintergebieten im mitteleuropäischen Raum ein. In der Regel werden die Brutgebiete Mitteleuropas jedoch erst im Mai erreicht. Die Wegzugsphase datiert sich auf den Zeitraum Juli bis August. Den ganzen September hindurch können allerdings noch Nachzügler angetroffen werden (BAUER et al. 2005). Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt <u>Deutschland</u> Der Sumpfrohrsänger ist in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet. Gemieden werden lediglich die höheren Mittelgebirgslagen. Der Brutbestand ist langfristig zunehmend, kurzfristig zeigt er sich auf Bundesebene stabil (SÜDBECK et al. 2007). Aktuell wird die bundesdeutsche Brutpopulation auf 370.000-540.000 Paare geschätzt (GEDEON et al. 2014). <u>Sachsen-Anhalt</u> Aktuell wird der Landesbrutbestand auf 15.000-30.000 Paare geschätzt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017). Mit Ausnahme der Hochlagen des Harzes ist die Spezies flächig verbreitet. Auch im Sangerhäuser Raum ist die Art regelmäßig anzutreffen bzw. durchgängig verbreitet (GEDEON et al. 2014; GNIELKA & ZAUMSEIL 1997). Gegenwärtig von einer Bestandsabnahme im Bundesland auszugehen. Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet <u>IPS – siehe auch MYOTIS 2014 - SIEHE ANLAGEN 1 UND 2 ZUM AFB</u>): 3 BP <u>IGF – siehe auch G&P-UMWELTPLANUNG 2023</u>: 1 Brutpaar am Sachsgraben	

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit

Die Flucht- bzw. Effektdistanz nach GARNIEL ET AL. (2010) liegt für den Sumpfrohrsänger bei 200m.

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**Zugriffstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ neinVermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten - hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung (Verkehr/Medien) - könnten Individuen des Sumpfrohrsängers (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine weitgehende Schonung der Ufer (feuchte, nitrophile Hochstaudensäume) von Gonna, Sachgraben und Meliorationsgraben;
- eine Bauzeitenregelung von Arbeiten – außerhalb der Hauptreproduktionszeit (15. März bis 30. Juni) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
oder
- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld und Umfeld;
- vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende BauzeitenregelungBauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) und e)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?☐ ja ☒ nein**c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?**☐ ja ☒ nein



d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d) und e) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Da Bauarbeiten an den Fließgewässern (Erschließung; Medienverlegung) und die damit ggf. erforderliche Beseitigung von feuchten, nitrophilen Hochstaudensäumen werden – wenn überhaupt - nur vergleichsweise sehr kleine Abschnitte des Habitats des Sumpfrohrsängers betreffen.

Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand des Sumpfrohrsängers sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

2.1.2.3 Ungefährdete Freibrüter der Gehölze (jährlich wechselnde Fortpflanzungsstätten)

Ringeltaube	Ungefährdete Freibrüter der Gehölze
Gelbspötter	
Mönchsgrasmücke	
Gartengrasmücke	
Klappergrasmücke	
Dorngrasmücke	
Amsel	
Singdrossel	
Heckenbraunelle	
Buchfink	
Girlitz	
Grünfink	
Stieglitz	
Bluthänfling	
Zaunkönig	
Kernbeißer	

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Es sind in dieser Gruppierung ausschließlich Arten enthalten, die weder ein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I der VSRL besitzen, noch nach BArtSchV/ BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt sind.

Alle Spezies sind jedoch im Sinne § 7 Abs. 2 Satz 13 BNatSchG besonders geschützt.

Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Amsel, Singdrossel, Wacholderdrossel, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink, Kernbeißer, Stieglitz und Bluthänfling sind Arten ohne eine Gefährdungseinstufung nach den Roten Listen.

Auf Bundesebene und Landesebene ist Bluthänfling in die RL 3 eingruppiert.

Im Land Sachsen-Anhalt sind Gelbspötter und Dorngrasmücke mit dem Vorwarnstatus belegt.

Alle aufgeführten Arten sind in ST gegenwärtig weit verbreitet (vgl. GEDEON et al. 2014), sodass hier aktuell von einem jeweils günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann.

2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen

Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter

Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche. Es werden hier jedoch ausschließlich solche Arten gruppiert, die ihre Nester nur für eine Brut bzw. Saison nutzen und im Folgejahr jeweils neue Niststätten errichten. Es handelt sich bei den in dieser Gruppe zusammengefassten Arten ausschließlich um frei in Gehölzen brütende Spezies.

Die überwiegende Zahl der Vertreter dieser Gruppierung errichtet ihre Nester im Unterwuchs von geschlossenen Gehölzbeständen (Grasmücken, Heckenbraunelle etc.).

Einige Arten wie Ringeltaube, Amsel oder Buchfink können auch in der Kronenregion von Bäumen nisten. Der Kernbeißer nutzt dort eher die unteren Äste. Einige Spezies wie Stieglitz oder Bluthänfling erschließen auch solitäre Einzelsträucher in der Offenlandschaft als Brutstandort. Die Dorngrasmücke brütet im Übergangsbereich zwischen Hochstaudenfluren und Gehölze, teilweise auch in Brom- oder Himbeergebüschen.

Wanderungen und Phänologie

Der überwiegende Teil der Arten verlässt in den Wintermonaten das Brutgebiet und überwintert in südlichen Gefilden.

Einige Spezies (Grünfink, Amsel) überdauern jedoch als Standvögel im Umfeld des Brutreviers bzw. erhalten teilweise im Winter auch Zuzug von Individuen nordischer oder östlicher Populationen. Die Brutzeit kann bei den Arten, die im Brutgebiet überwintern, bereits im März beginnen, abgesehen von Nachgelegen ist bei fast allen Spezies das Brutgeschäft im Laufe des Juli abgeschlossen.

Bei einigen Spezies wie der Ringeltaube können jedoch noch im September unselbstständige Jungtiere angetroffen werden.

Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Deutschland

Alle Vertreter dieser Gruppe sind in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist in ihren Beständen stabil oder langfristig zunehmend (SÜDBECK et al. 2007).

Sachsen-Anhalt

Für die einzelnen Spezies sind aktuell folgende Bestände für Sachsen-Anhalt dokumentiert: Ringeltaube 100.000-150.000 BP, Pirol 4.500-11.000 BP, Gelbspötter 20.000-30.000 BP, Mönchsgrasmücke 100.000-200.000 BP, Gartengrasmücke 50.000-100.000 BP, Klappergrasmücke 20.000-30.000 BP, Dorngrasmücke 25.000-40.000 BP, Amsel 200.000-300.000 BP, Singdrossel 50.000-100.000 BP, Heckenbraunelle 30.000-50.000 BP, Buchfink 300.000-500.000 BP, Girlitz 8.000-20.000 BP, Grünfink 50.000-100.000 BP, Stieglitz 30.000-60.000 BP, Bluthänfling 15.500-30.000 BP (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) sowie der Kernbeißer 12.500-29.000 BP (J. HONOLD 2017).

Die Bestandstrends sind überwiegend stabil. Auch im Sangerhäuser Raum sind alle Spezies regelmäßig anzutreffen.

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

IPS – siehe MYOTIS 2014 - SIEHE ANLAGEN 1 UND 2 ZUM AFB):

Ringeltaube (B: 6 BP), Pirol (B: 2 BP), Mönchsgrasmücke (B: 11 BP), Gartengrasmücke (B: 4 BP), Klappergrasmücke (B: 3 BP), Dorngrasmücke (B: 29 BP), Gelbspötter (B: 8 BP), Amsel (B: 19 BP), Singdrossel (BZB: 1 BR, Heckenbraunelle (B: 2 BP), Buchfink (B: 9 BP), Grünfink (B: 3 BP), Stieglitz (B: 9 BP), Bluthänfling (B: 5 BP).



IGF – siehe auch G&P-UMWELTPLANUNG 2023:

Ringeltaube, Pirol, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Singdrossel, Buchfink (>> BP), Heckenbraunelle (1 BP), Stieglitz (1 BP), Bluthänfling (1 BP) und Kernbeißer (1BP südöstlich der Gonna).

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die Flucht- bzw. Effektdistanz nach GARNIEL ET AL. (2010) liegt bei:

Ringeltaube	100m
Mönchsgrasmücke	200m
Gartengrasmücke	100m
Klappergrasmücke	100m
Dorngrasmücke	200m
Gelbspötter	200m
Amsel	100m
Singdrossel	200m
Heckenbraunelle	100m
Buchfink	100m
Girlitz	200m
Grünfink	200m
Stieglitz	100m
Bluthänfling	200m
Kernbeißer	100m

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten - hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung (Verkehr/Medien) – und den hierfür erforderlichen Gehölzrodungen - könnten Individuen der hier betrachteten häufigen und weiter verbreiteten Arten (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- eine Schonung der gehölzbestandenen Gewässerränder (Gonna, Sachgraben und Meliorationsgraben);
- eine Bauzeitenregelung von Arbeiten – außerhalb der Hauptreproduktionszeit (15. März bis 30. Juni) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;

oder

- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld und Umfeld;
- für eine Gehölzrodung ist eine weitere Bauzeitenregelung vorgesehen ist - Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;

Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) und e)!

☒ Fällung von potenziellen Brutgehölzen außerhalb der Brutzeit

Siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. g)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen baubegleitenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e) und g) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. po-

pulationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehören die hier betrachteten häufigen und weit verbreiteten Arten nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 4 (und 5): Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit – Prognoseinstrument: Effektdistanz 100 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Die Inanspruchnahme als Brutplätze identifizierter Gehölze ist der nach dem Stand der Kartierungen nicht wahrscheinlich – wenn durch die Medienverlegung am Rande des Geltungsbereichs Gehölze in Anspruch genommen werden müssen, erfolgt dies kleinräumig.

Durch die Schaffung neuer, ausgedehnter und beruhigter Gehölzgürtel in teils erhöhter Position (Wallaufschüttung) - siehe die grünplanerischen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 (dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereichs (auch an der Gonna) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und mit direktem Anflugmöglichkeit auf die Jagdflächen werden eventuelle Verluste einzelner Brutbäume ausgeglichen. Die randlichen Gehölzpflanzungen werden einen ausreichend breiten Saum als insektenreichen krautigen Blühstreifen (Nahrungshabitat) berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand der hier betrachteten häufigen und weit verbreiteten Arten sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

2.1.2.4 Freibrüter der Gehölze

(mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten)

Elster	Freibrüter der Gehölze
Eichelhäher	
Rabenkrähe	

1. Schutz- und Gefährdungsstatus
Elster, Eichelhäher und Rabenkrähe sind Arten, die kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I der VSRL besitzen und auch nicht nach BArtSchV/ BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt sind. Die Spezies sind jedoch im Sinne § 7 Abs. 2 Satz 13 BNatSchG besonders geschützt und gelten jedoch sowohl auf bundesdeutscher als auch auf Landesebene ungefährdet. Die Erhaltungszustände der drei Arten können in Anbetracht der jeweils artspezifischen Bestandssituation und -entwicklung als günstig eingestuft werden.
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter</u> Rabenkrähen errichten Horste, Eichelhäher und Elster bauen Zweignester in Bäumen. Die Brutstätten können in den Folgejahren von derselben Art oder aber anderen horstbrütenden Spezies (insbesondere Greifvögel, Waldohreule) weiter genutzt werden. Die Lebensräume bilden halboffene oder offene Landschaften, Gehölzränder oder Siedlungsbereiche. <u>Wanderungen und Phänologie</u> Die Spezies überdauern als Standvögel im Umfeld des Brutreviers. Die Brutzeit kann bei der Elster je nach Witterungsverlauf bereits Ende März beginnen, bei der Rabenkrähe Mitte März. Abgesehen von Nachgelegen ist bei beiden Spezies das Brutgeschäft im Laufe des Juli abgeschlossen.
Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt <u>Deutschland</u> Die Spezies sind in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet und in ihren Beständen stabil oder langfristig zunehmend (SÜDBECK et al. 2007). <u>Sachsen-Anhalt</u> Alle drei Arten sind auch in ST landesweit verbreitet. Im Vergleich zu den Angaben in DORNBUSCH et al. (2007) zeichnen sich für die Rabenkrähe aktuell zunehmende Bestände ab. Die Bestandssituation der Elster zeigt sich auf einem stabil Niveau. Für die Elster wird der Landesbrutbestand gegenwärtig auf 15.000-20.000 BP geschätzt. Für die Rabenkrähe wird die Landespopulation auf 10.000-15.000 BP beziffert (GEDEON et al. 2014). Für den Eichelhäher wird der Bestand auf 15.000-20.000 BP beziffert (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).
Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet <u>IPM – siehe MYOTIS 2014 - SIEHE ANLAGEN 1 UND 2 ZUM AFB):</u> Elster (B: 2 BP), Rabenkrähe (B: 1 NG) – außerhalb des Wirkraumes am Sachsgraben <u>IGF – siehe auch G&P-UMWELTPLANUNG 2023:</u> Elster (1 BP), Rabenkrähe (1 BP im Horst auf einer Pappel im Zentrum GI2), Eichelhäher (1 BP) an der Gonna.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die Flucht- bzw. Effektdistanz nach GARNIEL ET AL. (2010) liegt bei:

Rabenkrähe	200m (Fluchtdistanz)
Elster	100m
Eichelhäher	100m

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten – hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung - könnten Individuen der hier betrachteten Nest-Opportunisten (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- Die Art den Geltungsbereich (Baufelder) nur zur Nahrungssuche nutzt und dieser nicht essenziell ist – es sind ausreichend vergleichbare Ausweichflächen vorhanden.
- eine Schonung der Gewässer und Ufergehölze an Gonna und Sachsgraben und Meliorationsgraben;
- eine vom Standard abweichende Bauzeitenregelung von Arbeiten in Horstnähe (300 m Umkreis) – außerhalb der Hauptreproduktionszeit der Horstnutzer (vom 1. Februar bis zum 31. August) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- bzw.
- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld;
- für die Gehölzrodung: Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d), e) und g)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e), und i) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehören die drei betrachteten Arten nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Lärmquellen (u. a. Brutkolonien) – Prognoseinstrument: Flucht- bzw. Effektdistanz 200 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Durch die Vermeidungs- bzw. **CEF-Maßnahme BV2** (siehe oben „Vorbemerkungen“, Maßnahmen Nr. h)) sowie durch die Schaffung neuer, ausgedehnter und beruhigter Gehölzgürtel in teils erhöhter Position (Wallaufschüttung) - siehe die grünplanerischen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 (dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereiches (auch an der Gonna) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflan-



zungs- und Ruhestätten und mit direktem Anflugmöglichkeit auf die Jagdflächen werden eventuelle Verluste einzelner Brutbäume schon dem Grunde nach ausgeglichen.

Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand des Turmfalken sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ **ja**

2.1.2.5 Höhlenbrüter der Gehölze

(mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten)

Blaumeise	Höhlenbrüter der Gehölze
Kohlmeise	
Star	

1. Schutz- und Gefährdungsstatus
In dieser Gilde sind ausschließlich Arten enthalten, die weder ein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I der VSRL besitzen, noch nach BArtSchV/ BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt sind. Alle Spezies sind jedoch im Sinne § 7 Abs. 2 Satz 13 BNatSchG besonders geschützt. Blaumeise, Kohlmeise und Star sind Arten ohne eine Gefährdungseinstufung nach den Roten Listen. Alle aufgeführten Arten sind in Sachsen-Anhalt gegenwärtig weit verbreitet (vgl. GEDEON et al. 2014), sodass auf Landesebene aktuell von einem jeweils günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann.
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen
Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen <u>Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter</u> Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatsansprüche; ihnen ist jedoch gemeinsam, dass sie Brutplätze in Hohlräumen meist starkstämmigerer Bäume anlegen oder nutzen. Ersatzweise brütet ein Teil der Spezies in Nistkästen, nur gelegentlich auch in bzw. an Gebäuden und Bauwerken. Bei den in Kleinhöhlen nistenden Arten Blaumeise, Kohlmeise und Star handelt es sich um Höhlenbrüter (Vollhöhlen). Keine der Arten legt ihre Höhlen oder Nistnischen selbst an, sondern sie sind auf das Vorhandensein von Höhlen oder Nischen angewiesen. Die Höhlen oder Nischen können in den Folgejahren von derselben Spezies oder aber anderen Höhlen- oder Nischenbrütern weiter genutzt werden. Zu den Lebensräumen gehören halboffene Landschaften, Gehölzränder oder auch Siedlungsbereiche. Die Kohlmeise kann jedoch auch im Inneren geschlossener Waldungen angetroffen werden. <u>Wanderungen und Phänologie</u> Während Kohl- und Blaumeise Standvögel sind, verlassen die überwiegenden Teile der heimischen Star-Population in den Wintermonaten das Brutgebiet und überwintert in südlichen Gefilden. Die Brutzeit kann bei der Kohlmeise je nach Witterungsverlauf bereits Ende Februar beginnen. Legebeginn bei der Blaumeise ist frühestens Ende März, beim Star frühestens Anfang März. Abgesehen von Nachgelegen ist das Brutgeschäft meist im Laufe des Juli abgeschlossen.
Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt <u>Deutschland</u> Alle Spezies sind in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet. Die Arten sind in ihren Beständen stabil (Star) oder langfristig zunehmend (Blau- und Kohlmeise) (SÜDBECK et al. 2007). <u>Sachsen-Anhalt</u> Alle Arten dieser Gruppe sind in ST landesweit verbreitet. Auch im Sangerhäuser Raum sind die Spezies regelmäßig anzutreffen. Der Landesbrut-Bestand Sachsen-Anhalt der Blaumeise wird aktuell auf 100.000-200.000 BP geschätzt, die Brutpopulation der Kohlmeise wird mit 200.000-350.000 BP angegeben (SCHÖN

BRODT & SCHULZE 2017). Im Vergleich zu den Angaben in DORNBUSCH et al. (2007) ist bei den beiden Arten aktuell von einer positiven Bestandsentwicklung auszugehen. Der aktuelle Bestandstrend für den Star ist in Anbetracht der Angaben bei DORNBUSCH et al. (2007) gegenwärtig augenscheinlich negativ, jedoch ist auch bei dieser Art der Bestand mit 100.000-200.000 BP weiterhin hoch (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

IPM – siehe MYOTIS 2014 - SIEHE ANLAGEN 1 UND 2 ZUM AFB):

Blaumeise (3 BP), Kohlmeise (4 BP) und Star (1 BZB)

IGF – siehe auch G&P-UMWELTPLANUNG 2023:

Blaumeise, Kohlmeise und Star (>> BP)

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die Flucht- bzw. Effektdistanz nach GARNIEL ET AL. (2010) liegt bei:

Blaumeise	100m
Kohlmeise	100m
Star	100m

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten – hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung - könnten Individuen der hier betrachteten Höhlenbrüter (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht **signifikant**, weil:

- Die Art den Geltungsbereich (Baufelder) nur zur Nahrungssuche nutzt und dieser nicht essenziell ist – es sind ausreichend vergleichbare Ausweichflächen vorhanden.
- eine Schonung der Ufergehölze an Gonna und Sachsgraben und Meliorationsgraben;
- eine Bauzeitenregelung der Arbeiten außerhalb der Hauptreproduktionszeit (vom 15. März. bis zum 30. Juni) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
bzw.
- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld;
- für die Gehölzrodung: Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;

- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d), e) und g)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L)!

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e), und g) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehören die drei betrachteten Arten nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Lärmquellen (u. a. Brutkolonien) – Prognoseinstrument: Flucht- bzw. Effektdistanz 200 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☐ ja ☒ nein

Durch die Vermeidungs- bzw. **CEF-Maßnahme BV2** (siehe oben „Vorbemerkungen“, Maßnahmen Nr. h)) sowie durch die Schaffung neuer, ausgedehnter und beruhigter Gehölzgürtel in teils erhöhter Position (Wallaufschüttung) - siehe die grünplanerischen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 (dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereiches (auch and der Gonna) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und mit direktem Anflugmöglichkeit auf die Jagdflächen werden eventuelle Verluste einzelner Brutbäume schon dem Grunde nach ausgeglichen.

Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand des Turmfalken sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja

2.1.2.6 Nischen- und Gebäudebrüter

(mit dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten)

Hausrotschwanz	Nischen- und Gebäudebrüter
Haussperling	
Gebirgsstelze	
Bachstelze	
Rotkehlchen	

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

In dieser Gilde sind ausschließlich Arten enthalten, die kein erhöhtes Schutzbedürfnis nach Anhang I der VSRL besitzen und auch nicht nach BArtSchV/ BNatSchG nationalrechtlich streng geschützt sind.

Hausrotschwanz, Haussperling, Gebirgsstelze, Bachstelze und das Rotkehlchen sind jedoch im Sinne § 7 Abs. 2 Satz 13 BNatSchG besonders geschützt.

Es werden in dieser Gruppierung Arten ohne eine erhöhte Gefährdungseinstufung nach den Roten Listen zusammengefasst.

Der Haussperling wird auf Bundes- wie auch auf Landesebene in die Vorwarnstufe eingruppiert. Auf der Landesebene Sachsen-Anhalts ist weiterhin die Bachstelze mit dem Vorwarnstatus belegt. In Anbetracht der Verbreitungssituation, der hohen Brutdichten wie auch einer positiven Bestandsentwicklung ist der Erhaltungszustand für Hausrotschwanz und Haussperling in ST jeweils mit günstig zu bewerten. Ebenso zeigt sich bei einer flächigen Verbreitung die Bestandssituation der Bachstelze stabil, sodass auch für diese Art der Erhaltungszustand auf Landesebene als günstig eingestuft werden kann. Die Gebirgsstelze zeigt im Gegensatz zu den anderen Arten eine nur regionale Verbreitung mit Schwerpunktverkommen in der Harzregion. Eine signifikante Veränderung des Brutbestandes der Gebirgsstelze im Land Sachsen-Anhalt ist für die letzten Jahrzehnte nicht erkennbar (OSA 2012: 107), sodass auch der Erhaltungszustand der Gebirgsstelze im Bundesland als günstig betrachtet werden kann.

2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen

Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Habitatpräferenzen, wertgebende Habitatparameter

Die einzelnen Arten besitzen unterschiedliche ökologische Einnischungen bzw. Habitatansprüche; ihnen ist jedoch gemeinsam, dass sie Hohlräume und Nischen an Bauwerken als Brutplatz nutzen. Ersatzweise brütet ein Teil der Spezies in Nistkästen, meist jedoch auch an Gebäuden oder Bauwerken.

Hausrotschwanz und Bachstelze sind Halbhöhlenbrüter, die meist Mauernischen für die Anlage ihrer Nester erschließen. Der Haussperling brütet in einer Vielzahl von Hohlräumen an Baulichkeiten, kann jedoch auch in Baumhöhlen nisten. Als Primärhabitate erschließt die Gebirgsstelze Erd- und Felssteilufer sowie steile, grasige Uferböschungen. Fehlen diese Strukturen werden Mauern, Brücken, Wehre, Wassermühlen und Gebäude im Uferbereich als Sekundärstandorte genutzt. Die Nisthöhlen oder -nischen von Hausrotschwanz, Gebirgsstelze, Bachstelze und Haussperling sowie das Rotkehlchen können in den Folgejahren von derselben Art oder aber anderen Höhlen- oder Nischenbrütern weiter genutzt werden.

Zu den Lebensräumen von Hausrotschwanz, Haussperling, Rotkehlchen und Bachstelze gehören halboffene Landschaften (hier liegen die Brutplätze oft im Bereich von Solitärgebäuden oder Einzelhöfen) und vor allem

Siedlungsbereiche. Die Gebirgsstelze ist in der Brutperiode stark an Fließgewässer gebunden. Optimalhabitate stellen bewaldete, schattenreiche, schnell fließende Bäche und Flüsse mit Wildbach- und Wildflusscharakter dar.

Wanderungen und Phänologie

Hausrotschwanz sowie Gebirgs- und Bachstelze verlassen in den Wintermonaten das Brutgebiet und überwintern in südlichen Gefilden. Der Haussperling und das Rotkehlchen überdauert als Standvogel im Umfeld des Brutreviers. Die Brutzeit kann bei einigen Arten je nach Witterungsverlauf bereits im März beginnen, abgesehen von Nachgelegen ist bei fast allen Spezies das Brutgeschäft im Laufe des August abgeschlossen.

Verbreitung und Bestandstrend in Deutschland und Sachsen-Anhalt

Deutschland

Alle Spezies sind in Deutschland weit bzw. durchgängig verbreitet. Hausrotschwanz, Gebirgsstelze und Bachstelze sind in ihren Beständen stabil (SÜDBECK et al. 2007). Der Haussperling weist hingegen über längere Zeiträume Abnahmen auf. Der Bestand ist jedoch auch bei diesen Arten nach wie vor hoch.

Sachsen-Anhalt

Hausrotschwanz, Haussperling, Rotkehlchen und Bachstelze sind landesweit und flächendeckend verbreitet. Für die einzelnen Arten dokumentieren GEDEON et al. (2014) folgende aktuellen Landesbrutbestände: Hausrotschwanz 40.000-50.000, Haussperling 150.000-300.000, Bachstelze 20.000-40.000 Paare. Im Vergleich zu den Angaben in DORNBUSCH et al. (2007) zeigt sich die Bestandssituation für Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze stabil. Für die Gebirgsstelze ist bei Einbezug der Angaben von GEDEON et al. (2014) und DORNBUSCH et al. (2007) aktuell zwar eine leichte, aber keine signifikante Bestandsabnahme erkennbar. Die Art ist regional verbreitet, wobei sich das Dichtezentrum auf das Harzgebiet erstreckt. Der Landesbrutbestand der Gebirgsstelze wird aktuell mit 600-1.100 Paaren angegeben (GEDEON et al. 2014). Das Rotkehlchen wird mit 80.000-150.000 BP beziffert (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).

Alle Arten sind im Sangerhäuser Raum regelmäßig anzutreffen.

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

IPS – siehe MYOTIS 2014 - SIEHE ANLAGEN 1 UND 2 ZUM AFB):

Hausrotschwanz (1 BP), Bachstelze (4 BP)

IGF – siehe auch G&P-UMWELTPLANUNG 2023:

Hausrotschwanz (1 BP) Rotkehlchen (1 BP), Bachstelze (3 BP)

3. Empfindlichkeit – Gefährdung

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Die Flucht- bzw. Effektdistanz nach GARNIEL ET AL. (2010) liegt bei:

Hausrotschwanz	100m
Haussperling	100m
Gebirgsstelze	200m
Bachstelze	200m
Rotkehlchen	100m

4. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zugriffstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Arbeiten - hier: Baustelleneinrichtung, Erschließung (Verkehr/Medien) – und den hierfür erforderlichen Gehölzrodungen - könnten Individuen der hier betrachteten häufigen und weiter verbreiteten Arten (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihrer Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko** nicht signifikant, weil:

- eine Schonung der gehölzbestandenen Gewässerränder (Gonna, Sachgraben und Meliorationsgraben);
- eine Bauzeitenregelung von Arbeiten – außerhalb der Hauptreproduktionszeit (15. März bis 30. Juni) vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- oder
- Beginn der Arbeiten vor dem Beginn der Brutzeit und anschließender direkter Bauausführung im direkten Anschluss an Baufeldfreimachung („Weiterbauen“) – Vergrämung von Tieren aus dem Baufeld und Umfeld;
- für eine Gehölzrodung ist eine weitere Bauzeitenregelung vorgesehen ist - Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes außerhalb der Brutzeit vermindert das Tötungs- und Störungsverbot;
- vom jetzigen Standpunkt aus – intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Befahrung der Feldwege (bspw. in der Erntezeit) - das Risiko mit Fahrzeugen zu kollidieren nicht systematisch erhöht wird;
- Baustellenfahrzeuge langsam fahren;
- Glasfassaden mit Vogelschutzglas ausgestattet werden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ☒ ja ☐ nein

☒ das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. d) und e)!

☒ Fällung von potenziellen Brutgehölzen außerhalb der Brutzeit

Siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. g)!

☐ bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

☒ ja ☐ nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. L

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

☐ ja ☒ nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Durch die vorgesehenen baubegleitenden Baubegleitenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe Kapitel 8.2.1.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. d), e) und g) sind Beeinträchtigungen, die eine bestands- bzw. populationsrelevante Verhaltensänderung auslösen, nicht hinreichend wahrscheinlich.

In der Betriebszeit der Industrieanlagen kommt es zu einer mehr oder weniger großflächigen Verlärmung im weiteren Umfeld (vor allem nach Westen) – siehe **Schallgutachten** zum AFB (siehe Fachgutachten Nr. 11 zum B-Plan). Nun gehören die hier betrachteten häufigen und weit verbreiteten Arten nicht zu den Vogelarten, die lärmempfindlich sind – nach Garniel et al. 2010 Gruppe 4 (und 5): Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit – Prognoseinstrument: Effektdistanz 100 m.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Die Inanspruchnahme als Brutplätze identifizierter Gehölze mit Höhlen und Nischen ist der nach dem Stand der Kartierungen nicht wahrscheinlich – wenn durch die Medienverlegung am Rande des Geltungsbereichs Gehölze in Anspruch genommen werden müssen, erfolgt dies kleinräumig.

Durch die Vermeidungs- bzw. **CEF-Maßnahme BV2** (siehe oben „Vorbemerkungen“, Maßnahmen Nr. h)) sowie durch die Schaffung neuer, ausgedehnter und beruhigter Gehölzgürtel in teils erhöhter Position (Wallaufschüttung) - siehe die grünplanerischen Festsetzungen in Kapitel 5.4.2 (dort „E“- und „M“-Maßnahmen) an den Rändern des Geltungsbereichs (auch an der Gonna) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und mit direktem Anflugmöglichkeit auf die Jagdflächen werden eventuelle Verluste einzelner Brutbäume ausgeglichen. Die randlichen Gehölzpflanzungen werden einen ausreichend breiten Saum als insektenreichen krautigen Blühstreifen (Nahrungshabitat) berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für den lokal betroffenen Bestand der hier betrachteten häufigen und weit verbreiteten Arten sind auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☒ nein

Prüfung endet hiermit

☒ ja